



## **Ausschuss für Europa und Eine Welt**

### **7. Sitzung (öffentlich)**

5. März 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 16:45 Uhr

Vorsitz: Nicolaus Kern (PIRATEN)

Protokoll: Stefan Welter

### **Verhandlungspunkt:**

#### **EU-Datenschutzreform**

**3**

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/1626

Änderungsantrag  
der Fraktion der PIRATEN  
Drucksache 16/1674

### **Zuziehung von Sachverständigen**

Hierzu werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen angehört:

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Europäische Kommission, Brüssel	Thomas Zerdick	–/–	4, 21, 37
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	Ulrich Lepper	16/539	5, 23
Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf	Beate Wagner	16/563	8, 29
Digitalcourage e. V., Bielefeld	Dennis Romberg M.A.	16/537	9, 30, 33, 34
Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit, Bonn	Andreas Jaspers	16/540	10, 27
Westfälische Wilhelms- Universität, Münster	Prof. Dr. Franziska Boehm	16/549	12, 26, 32, 34, 36, 37
Bundesverband Informati- onswirtschaft, Telekommu- nikation und neue Medi- en e. V., Berlin	Susanne Dehmel	16/535	14, 29, 35
Prof. Peter Gola	Prof. Peter Gola	16/538	15, 35
European Digital Rights, Brüssel	Joe McNamee	16/534	16, 31, 38

**EU-Datenschutzreform**

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/1626

Änderungsantrag  
der Fraktion der PIRATEN  
Drucksache 16/1674

– Zuziehung von Sachverständigen –

**Vorsitzender Nicolaus Kern:** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit eröffne ich das Sachverständigengespräch zur EU-Datenschutzreform und begrüße Sie alle sehr herzlich.

Mitbeteiligt und nachrichtlich eingeladen sind die Mitglieder des Innenausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, des Ausschusses für Kultur und Medien sowie des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Ich begrüße im Einzelnen die Sachverständigen, die unserer Einladung in den Landtag gefolgt sind, um gemeinsam mit uns das heutige Hearing durchzuführen, wie sie sich aus der ausliegenden Liste ergeben. Meine sehr geehrten Damen und Herren Experten, seien Sie uns herzlich willkommen.

Bevor ich fortfahre, möchte ich eine kurze persönliche Anmerkung machen: Anfang letzter Woche erreichte uns die Nachricht vom Unfall des Kollegen Alexander Alvaro, der schwer verletzt wurde. Ich möchte an dieser Stelle beste Genesungswünsche an ihn ausrichten. Vielleicht können die Kollegen von der FDP-Fraktion sie übermitteln. Ich denke, ich spreche auch im Namen des gesamten Ausschusses.

(Allgemeiner Beifall – Holger Ellerbrock [FDP]: Schönen Dank!)

Lassen Sie mich zu Beginn kurz einige Anmerkungen zum Zustandekommen des heutigen Sachverständigengesprächs machen. Der Ausschuss für Europa und Eine Welt des Landtags Nordrhein-Westfalen hat sich darauf verständigt, zum Thema „EU-Datenschutzreform“ ein öffentliches Sachverständigengespräch durchzuführen. Die Ausschussmitglieder möchten dieses wichtige und zurzeit sehr aktuelle Themenfeld der Landespolitik und die sich daraus ergebenden Fragen hier und heute gemeinsam mit Ihnen erörtern. Das Gespräch führen wir unter Einbeziehung des Ihnen vorliegenden Fragenkatalogs durch.

(Es folgen organisatorische Hinweise.)

**Thomas Zerdick (Europäische Kommission, Brüssel):** Ich danke Ihnen für Ihr Interesse am Datenschutz und die heutige Gelegenheit, sich über die EU-Datenschutzreform auszutauschen. Warum muss der Datenschutz in der EU reformiert werden? 1995 wurde mit der EU-Datenschutzrichtlinie ein Meilenstein gesetzt. Die Grundsätze dieser Datenschutzrichtlinie, die einen funktionierenden Binnenmarkt und eine wirkungsvolle Wahrung des Grundrechts auf den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten soll, gelten heute noch so wie vor 17 Jahren. Allerdings gibt es Unterschiede in der Art und Weise, wie in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten die Datenschutzvorschriften angewendet werden. Diese Unterschiede haben zu einem unterschiedlich starken Schutz der personenbezogenen Daten geführt – abhängig davon, in welchem Mitgliedsstaat jemand lebt oder arbeitet.

Die derzeit geltenden Vorschriften müssen ebenfalls modernisiert werden, da sie aus einer Zeit stammen, in der das Internet noch in den Kinderschuhen steckte. Sie alle kennen die raschen technologischen Entwicklungen, die wir seit 1995 haben. Fragen der Globalisierung haben zu neuen Herausforderungen für den Datenschutz geführt. Soziale Netzwerke rechnen in den Wolken, und standortgebundene Dienstleistungen hinterlassen digitale Spuren, insbesondere im Internet. Daher brauchen wir in Europa ein tragfähiges neues Regelwerk. Die EU-Datenschutzreform soll das sicherstellen. Es geht darum, dass wir mit diesem Regelwerk zukunftsfähig sind und fit für das digitale Zeitalter.

Nach unseren Erkenntnissen hat nur knapp über ein Viertel der Nutzer von sozialen Netzwerken überhaupt den Eindruck, dass es vollständig über seine personenbezogenen Daten verfügen und sie kontrollieren kann. Nur einem Drittel der von uns befragten Europäer ist überhaupt bekannt, dass es Datenschutzaufsichtsbehörden gibt. 90 % der von uns befragten Europäer sind für einheitliche Datenschutzrechte innerhalb der EU.

Was plant die Kommission in dem von uns verabschiedeten Vorschlag für Datenschutz? Unsere Vorschläge sollen die Grundsätze der Datenschutzrichtlinie von 1995 aktualisieren, modernisieren und damit auch künftig das Recht auf den Schutz persönlicher Daten gewährleisten. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Stärkung der einzelnen Rechte der Betroffenen und des EU-Binnenmarktes auf einem hohen Datenschutzniveau, das für alle Bereiche der EU-Politiken gelten soll. Das schließt auch die polizeiliche und strafrechtliche Zusammenarbeit ein.

Kompass ist Art. 8 der Europäischen Grundrechtecharta, die wie die Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen ausdrücklich das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten vorsieht. Rechtsgrundlage ist Art. 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der der Europäischen Union die Kompetenz verleiht, auf diesem Gebiet tätig zu werden. Basis ist die Datenschutzrichtlinie aus dem Jahre 1995, die schon damals eine grundsätzliche Vollharmonisierung angestrebt hatte und sowohl für den öffentlichen als auch für den nichtöffentlichen Bereich gilt.

Wir als Kommission haben vorgeschlagen, diese Richtlinie durch eine Verordnung zu ersetzen, die unmittelbar gilt. Dadurch schaffen wir einen einheitlichen Rechtsrahmen in Europa, der gleichzeitig die eingetretene Fragmentierung in den 27 Mitgliedsstaaten beseitigt. Diese Änderungen sollen allen Bürgerinnen und Bür-

gern eine größere Kontrolle über die eigenen Daten verleihen, einen leichteren Zugang zu diesen Daten ermöglichen und die Information über die Verwendung personenbezogener Daten verbessern. Menschen müssen sich darauf verlassen können, dass sie unabhängig von ihrem Wohnort das Internet und neue Technologien nutzen können, damit sie überhaupt Vertrauen in neue Technologien haben, damit diese neuen Technologien auch wachsen können.

Durch unsere Vorschläge sollen der Binnenmarkt gestärkt und stimuliert, das Wachstum in Europa gefördert, Arbeitsplätze geschaffen und Innovationen angeregt werden. Wir schlagen einige Änderungen in dieser Verordnung vor, zum Beispiel ein Recht darauf, vergessen zu werden. Wir schlagen ferner vor, dass Unternehmen sich nur noch mit einer einzigen Datenschutzaufsichtsbehörde auseinandersetzen haben und dass für nicht in der EU niedergelassene Unternehmen, die in der EU ihre Waren und Dienstleistungen anbieten, selbstverständlich EU-Recht gelten soll. Wir wollen Verwaltungsaufwand abschaffen und nationale Datenschutzaufsichtsbehörden stärken.

**Ulrich Lepper (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf):** Ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich halte es für ein wichtiges Vorhaben der EU, bei dem ich mir wünsche, dass die Arbeiten zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden. Die Zielrichtung der Kommission, das Datenschutzniveau in Europa zu erhöhen und weiter zu vereinheitlichen, begrüße ich. Die Chance, mit einem zeitgemäßen Regelungsansatz zugleich eine europäische Antwort auf Fragen der kontinenteüberschreitenden Datenverarbeitung zu finden, sollte von den Mitgliedsstaaten der EU beherzt wahrgenommen werden.

Ich sehe bemerkenswerte Regelungsansätze; einige sind schon genannt worden: zum einen die Stärkung des Schutzes der Betroffenen durch Aufnahme weiterer und zum Teil neuer Instrumentarien in das Datenschutzrecht. Beispielhaft seien genannt die weiteren Ausformungen zur Transparenz, „Privacy by Design“, „Privacy by Default“, das Recht auf Vergessenwerden oder das Recht auf Datenportabilität. Die letztgenannten Punkte betreffen wesentlich die Datenverarbeitung im Netz.

Zum anderen begrüße ich die vorgesehene Geltung des europäischen Rechts auch für außereuropäische Anbieter. Ich befürworte auch die Intention, leistungsstarke Aufsichtsbehörden, die im Interesse der Rechtseinheitlichkeit auf europäischer Ebene enger zusammenarbeiten sollten, zu haben und sie mit weitreichenden Befugnissen auszustatten. Dies sind wichtige Beiträge zur Stärkung des Schutzes der europäischen Bürgerinnen und Bürger.

Ich sehe zugleich einen erheblichen Bedarf an der Überarbeitung der Entwürfe. Zunächst zum Datenschutzniveau. Bereits in diesem zentralen Punkt muss ich doch einige schwerwiegende Bedenken erheben. An wesentlichen Stellen sind die Entwürfe nicht eindeutig, da entscheidende Regelungen nicht im Text aufgeführt sind, sondern stattdessen Ausführungsbestimmungen der Kommission vorbehalten bleiben sollen. So kann schon mit Blick auf methodische Anforderungen Rechtssicherheit in Europa nicht hergestellt werden.

Wichtige materiellrechtliche Bereiche sind entweder nicht geregelt oder nicht mit der gebotenen Differenzierung geregelt wie beispielsweise Werbung, Adresshandel, Videoüberwachung und Auskunfteitätigkeit. Noch nicht einmal die technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit sind vollständig. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird überdies nicht konsequent durchgehalten, insbesondere nicht im Hinblick auf die Verarbeitung von Daten für Konsumenten-, Verbraucher-, Nutzer- oder sonstige Profile. Dazu gehört eine Einwilligungslösung und nicht lediglich ein Widerspruchsrecht.

Es ist zudem zu befürchten, dass auch für die innerstaatliche Datenverarbeitung von Behörden Niveauebergrenzen selbst in den Bereichen gesetzt werden, in denen den Mitgliedsstaaten weitere Ausformungen zugestanden werden. Hierbei fehlen klare Vorgaben zum Fortbestand des weit vorangeschrittenen innerstaatlich gewährleisteten Datenschutzes, wie wir ihn kennen. Untergrenzen, die Minimalstandards festlegen, wären besser.

Weitere Bedenken betreffen den Vollzug der Datenschutzkontrolle. So sehr ein engeres Zusammenwirken der Kontrollbehörden in der EU geboten ist, bestehen doch Zweifel an der Funktionsfähigkeit des Kohärenzverfahrens, wie es nach den Entwürfen ausgestaltet sein soll. Der Katalog der auf europäischer Ebene zu behandelnden Sachen ist nahezu unbegrenzt. Beinahe jede Angelegenheit, auch wenn sie nur einen potenziellen Auslandsbezug aufweist, kann von jedem Mitgliedsstaat, vom Europäischen Datenschutzausschuss oder der Kommission in das Verfahren auf europäischer Ebene gebracht werden. Die Abläufe und die Zeitgestaltung sind sehr eng. Das Verfahren kostet Zeit, verursacht Kosten und fördert Bürokratie. Der Katalog müsste – dies ist ganz besonders wichtig – begrenzt werden. Hierzu habe ich in meiner Antwort auf Frage 7 einige Ausführungen gemacht.

Schon gar nicht kann ich Regelungen akzeptieren, die die Unabhängigkeit der Kontrollbehörden tangieren. Dies ist insbesondere bei einem Letztentscheidungsrecht der Kommission der Fall. Eine derartige Befugnis der Kommission ist mit EU-Recht nicht vereinbar, weil die Einhaltung des EU-Datenschutzes unabhängigen Aufsichtsbehörden übertragen ist, die in völliger Unabhängigkeit von jeglichem Einfluss tätig sein sollen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Voraussetzung bei einer Einrichtung der Kommission erfüllt ist, die zwar die Hüterin der Verträge und insoweit unabhängig ist, aber ein Spektrum von weitreichenden Aufgaben hat, die in einem Spannungsverhältnis zum Datenschutz stehen.

Zudem wird an dieser Stelle eine gewisse Problematik deutlich, dass wir nämlich eine Doppelrolle der Kommission haben als Vorschriftengeberin bei den Ausführungsbestimmungen und auf der anderen Seite beim Vollzug die Letztentscheidungskompetenz. In einem Organ werden insofern zwei staatstragende und an sich zu trennende Prinzipien miteinander verbunden. Dabei haben wir ganz erhebliche Bedenken.

In diesem Zusammenhang ist die Leistungsfähigkeit der Behörden wichtig. Sie ist in besonderer Weise angesprochen. Wir können bei den Entwürfen eine gewisse Verschiebung von der Eigenverantwortung der Unternehmen hin zu einer Zunahme einer staatlichen Fremdkontrolle wahrnehmen. Das wird besonders deutlich, wenn wir

uns die deutschen Verhältnisse anschauen, wo wir eine starke, beinahe flächen-deckende betriebliche Selbstkontrolle kennen. Nach den Vorstellungen der Kommission müssten nur noch 0,3 % aller deutschen und 0,2 % aller europäischen Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Das Aufgabenvolumen, das die betriebliche Eigenkontrolle bisher durchführt, kann eine staatliche Aufsichtsbehörde nicht auffangen. Es wäre auch fraglich, ob sie das soll und muss. Daran habe ich ganz erhebliche Zweifel. In NRW haben wir jetzt schon mehr als 700.000 Betriebe. Schon jetzt kann ich nicht überall mit der wünschenswerten Vertiefung arbeiten, wie das sinnvollerweise angebracht wäre.

Zum anderen haben wir Genehmigungsvorbehalte und – das ist neu – Beanstandungsbefugnisse gegenüber öffentlichen Stellen. Das führt zu einer Zunahme der Kapazitäten. Die Kapazitäten der Behörden werden in besonderer Weise in Anspruch genommen. Das Kohärenzverfahren begrüße ich im Prinzip grundsätzlich. Denn wir müssen enger zusammenarbeiten. Zu einem einheitlichen Recht gehört auch eine einheitliche Kontrolle; das ist gar keine Frage. Wir müssen es aber so ausgestalten, dass wir mit den vorhandenen Kapazitäten auskommen und uns nicht verzetteln.

Als Zusammenfassung lassen Sie mich überspitzt formulieren: Anstelle klarer materiellrechtlicher Vorgaben auf hohem Niveau sehen die Entwürfe den Schwerpunkt offenbar in einem auf europäischer Ebene angesiedelten Vollzugsmechanismus. Wesentlich mit einem zentralistischen Vollzugsansatz, so lässt sich vermuten, soll Vereinheitlichung herbeigeführt werden. Dies geht auf Kosten der Rechtssicherheit sowie des Datenschutzniveaus und kann im Übrigen, abgesehen von insoweit zu erhebenden grundsätzlichen Bedenken, nicht funktionieren.

Wir sollten versuchen, an diesen Stellen zu Verbesserungen zu gelangen. In die Diskussion sind zwischenzeitlich weitere, in die richtige Richtung gehende Ansätze eingeführt worden. Keinesfalls darf es im Zuge der weiteren Beratungen zu Fehlentwicklungen kommen, indem in den Entwürfen vorgesehene Standards wieder rückgängig gemacht werden sollen. Wir können es beispielsweise beim Personenbezug nicht akzeptieren, wenn er hinter das Niveau der jetzt geltenden Datenschutzrichtlinie zurückgeht. Nach unserer Auffassung gehören auch IP-Nummern und vergleichbare Kennziffern zum Personenbezug. Im Zeitalter von Data Mining etc. ist es meines Erachtens absolut notwendig, diese Schraube völlig unangetastet zu lassen. Wir kommen sonst zu einer unangemessenen Verkürzung des Datenschutzes.

Ich wundere mich auch über die jetzt teilweise einsetzende Diskussion, nach der nach Risikostufen abgeschwächt Datenschutz gewährt werden soll. Ein „Datenschutz light“ nach Sicherheitsstufen oder nach der Beeinträchtigung lässt sich in der Praxis kaum machen. Wir müssen ein einheitliches Recht finden. Das geltende Recht – auch die Entwürfe – sehen flexible Handhabungen für den Fall vor, dass Beeinträchtigungen im unteren Niveau zu erwarten sind.

Ich kann auch nicht verstehen, dass das Prinzip „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ infrage gestellt wird. Das erinnert mich sehr stark an die Diskussion, die wir Ende der 80er-/Anfang der 90er-Jahre hatten. Es erinnert mich – überspitzt gesagt – teilweise

an das datenschutzrechtliche Paläozoikum. Wir sollten uns den Herausforderungen der heutigen Zeit zuwenden und nicht Diskussionen von gestern führen.

In Bezug auf die Profilbildung muss das Einwilligungsprinzip gelten. Die Einwilligung muss ausdrücklich und bewusst erklärt werden. Es mangelt an Transparenz und Information. Das ist ganz wichtig. Der Entwurf greift das auf: Das muss noch weiter ausgebaut werden.

Es sind Bestrebungen zurückzuweisen, es den Unternehmen zu überlassen zu entscheiden, welche Behörde für sie zuständig ist. Das vorgesehene Modell des One-stop-shop sollte, um den Gesamtansatz der EU zu ermöglichen, anstelle einer allein zuständigen Behörde am Sitz des Unternehmens in der EU eine Federführung dieser Behörde vorsehen. Dann kann man auch im europäischen Datenschutzausschuss auf europäischer Ebene diese Fälle im Sinne einer einheitlichen Anwendung betrachten.

Ich bitte auch, die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden in keiner Weise infrage zu stellen. Auch diese Überlegung sollten wir in den Blick nehmen. Es lohnt sich, hier etwas zu tun. Schließlich geht es um den Grundrechtsschutz. Wir haben alle noch eine Menge Arbeit vor uns.

**Beate Wagner (Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf):** Auch wir bedanken uns für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen begrüßt ganz ausdrücklich die Bestrebungen der EU-Kommission, für einen verbesserten, harmonisierten und modernen Datenschutz in Europa zu sorgen.

Der Datenschutz ist vor allem durch die digitale Entwicklung zu einem immer wesentlicheren Teil des Verbraucherschutzes geworden. Eine Modernisierung ist dringend notwendig, um den Schutz der persönlichen Daten und die Privatsphäre der Verbraucher auch in Zukunft zu gewährleisten und gleichzeitig die Rechtssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken.

Insbesondere die Transparenz der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die Einführung des Prinzips „data protection by default“ werden von den Verbraucherzentralen insgesamt, aber auch von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen seit Langem gefordert. Begrüßenswert ist auch, dass die Durchsetzung des geltenden europäischen Rechts gegenüber den hier tätigen Unternehmen mit Sitz im außereuropäischen Ausland forciert werden soll.

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zu den vorgeschlagenen Regelungen gibt es aus Verbrauchersicht noch weitreichenden Verbesserungsbedarf und einige Optimierungsmöglichkeiten. Leider wurden im vorliegenden Entwurf bereits einige der guten Ansätze verwässert, die in vorher bekannt gewordenen Fassungen enthalten waren. So ist etwa die Notwendigkeit einer Einwilligung für die Nutzung von Daten zu Zwecken des Direktmarketings nicht mehr vorgesehen.

Große Sorgen machen wir uns auch um die Möglichkeit des Profilings etwa in Art. 20. Es geht nur noch um Maßnahmen, die auf Profiling beruhen, und nicht mehr um das Profiling als solches. Auch das sollte nur mit Einwilligung des Betroffenen



möglich sein. Minderjährige sollten vom Profiling oder Scoring gänzlich ausgeschlossen werden.

Wir begrüßen sehr das Erfordernis des Datenschutzes durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen. Allerdings sollten die Schutzziele dieses Artikels konkreter dargestellt werden. So sollte die explizite Verpflichtung eingeführt werden, anonyme und pseudonyme Nutzungsmöglichkeiten – insbesondere von Internetdiensten – anzubieten.

Die Regelungen der Verordnung dürfen auf keinen Fall hinter den bisher geltenden Gesetzen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zurückbleiben. Entscheidend ist aus Sicht der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, die Rechte der einzelnen Verbraucher konsequent ins Zentrum der Ausgestaltung der Datenschutzgrundverordnung zu stellen und nicht etwa das Interesse der Wirtschaft am „freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union“.

Ausgangspunkt der Betrachtungen und Ausgestaltung des Datenschutzes ist zwingend das Individuum und sein Recht auf Souveränität über seine Daten auch und gerade in der digitalen Welt. Nicht zuletzt ist immer wieder vom mündigen Bürger die Rede. Er sollte die Möglichkeit haben, aufgrund entsprechender Informationsmöglichkeiten souverän über die Nutzung seiner Daten zu entscheiden.

**Dennis Romberg (Digitalcourage e. V., Bielefeld):** Vielen Dank auch von unserer Seite für die Möglichkeit der Stellungnahme. Meine Vorrednerinnen und Vorredner haben schon sehr wichtige Punkte angesprochen, die ich nur kurz ergänzen möchte.

Wir begrüßen die Datenschutzverordnung ausdrücklich und unterstützen das Ziel, den Datenschutz europaweit zu harmonisieren. Uns ist dabei ein hohes Schutzniveau sehr wichtig, denn immerhin ist Datenschutz ein Grundrecht in der Charta der Grundrechte der EU. Umso mehr verwundert es – damit schließe ich mich Herrn Lepper an –, dass jetzt wieder Diskussionen zur Aufhebung des Verbotsprinzips aufkommen. Dabei handelt es sich aus unserer Sicht um eine Diskussion aus der Steinzeit des Datenschutzes.

Gleichzeitig begrüßen wir die neu eingeführten Ideen und Ansätze der DSVO wie das Recht auf Datenübertragbarkeit und die Konzepte von „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“, die durchaus Innovationsmotoren sein können, um datenschutzfreundliche Dienste anzubieten und so das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in diese Dienste zu stärken.

Eine Umfrage der Europäischen Union hat gezeigt, dass 70 % der Unionsbürgerinnen und -bürger heute beunruhigt darüber sind, wie Firmen ihre Daten benutzen. Noch heute Morgen habe ich in „The New York Times“ gelesen, dass 50 % der Internetnutzer schon einmal eine Transaktion abgebrochen oder einen Service nicht benutzt haben, weil sie Angst hatten und nicht wussten, wie mit ihren Daten umgegangen wird. Datenschutz ist also keine Bürde für Unternehmen, sondern Voraussetzung für innovatives unternehmerisches Handeln.

Das heißt für uns konkret, dass die Datenschutzverordnung vor allem durch die Einführung der expliziten Einwilligung die Situation verbessert. Gerade die Diskussion

um das Meldegesetz hat gezeigt, dass Bürgerinnen und Bürger eine Opt-out-Lösung nicht wollen, untergeschobene Einwilligungen nicht hinnehmen und als unzeitgemäß, wenn nicht gar als Betrug am Bürger empfinden.

Auf keinen Fall darf die Datenverarbeitungsgrundlage des „berechtigten Interesses“ in Art. 6 Abs. 1 f), die ohnehin schon recht schwammig ist, auch noch auf dritte Parteien ausgeweitet werden, wie es im Moment in manchen Ausschussänderungsanträgen im Europäischen Parlament vorgesehen ist. Damit würde das Internet zum rechtsfreien Raum und in Bezug auf die Datenverarbeitung für die Bürgerinnen und Bürger würde noch unsicherer, wer überhaupt Daten von ihnen hat. Das Gleiche gilt für die Zweckbindung der erhobenen Daten, die nicht aufgehoben werden darf. Einmal erhobene Daten dürfen nicht umgewidmet werden, sondern müssen für den Zweck, für den sie gesammelt worden sind, benutzt oder gelöscht werden, wenn sie nicht mehr gebraucht werden.

Die schon angesprochene Datenübertragbarkeit muss gestärkt werden, indem ein offenes Format mit offenen Schnittstellen benutzt wird. Wir fordern auch, die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden zu stärken. Ferner sind sie angemessen auszustatten.

Die Datenschutzgrundverordnung hat sich zum Ziel gesetzt, zukunftsfähig zu sein, und will das gewährleisten, indem die Technologie neutral formuliert ist. Das erfordert angemessene und gute Definitionen – etwa von betroffenen Personen oder personenbezogenen Daten. Das heißt für uns auch, dass die Bestimmbarkeit in diese Definition aufgenommen werden muss.

**Andreas Jaspers (Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit, Bonn):**

Von meinen Vorrednern sind grundsätzlich die Modernisierung und die Harmonisierung des Datenschutzrechts auf europäischer Ebene begrüßt worden. Dem kann ich mich aus Sicht der GDD jedenfalls mit Blick auf die Privatwirtschaft grundsätzlich anschließen. Im Entwurf findet man viele geeignete Instrumentarien zur Fortentwicklung des entsprechenden Datenschutzrechts. „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“ sind schon genannt worden. Das ist nichts Neues, aber jetzt zumindest einmal in Gesetzestext gegossen worden. Es war eine langjährige Forderung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, das gesetzlich zu verankern. Jetzt haben wir einen Entwurf für einen Gesetzestext. Das ist insofern sicherlich begrüßenswert.

Interessant sind auch die innovativen Aspekte wie das Recht auf das Vergessenwerden und die Datenportabilität. Schaut man sich die Vorschriften genauer an, wird die praktische Umsetzung sicherlich zum Problem werden.

Wenn ich sage, dass wir die Datenschutzgrundverordnung begrüßen, gilt das nur mit Blick auf die Privatwirtschaft. Im Fragenkatalog der Abgeordneten ist zumindest inzident die Frage enthalten, wie es denn mit dem öffentlichen Bereich aussehe. Im öffentlichen Bereich der Bundesrepublik Deutschland gibt es im allgemeinen und im nordrhein-westfälischen Datenschutzrecht ein sehr hohes Datenschutzniveau. Es gibt sehr detaillierte Regelungen im sozialrechtlichen Bereich und im Gesundheitsda-

tenschutz, die es in diesem Fall nicht mehr geben würde – mit Ausnahme dreier spezifischer Möglichkeiten, das fortzusetzen. Das ist also der Wehrmutstropfen.

Der Subsidiaritätsgrundsatz könnte vielleicht verletzt sein; aber ich denke, es ist vermutlich schon zu spät, darüber zu diskutieren. Denn die Subsidiaritätsrüge ist bereits erhoben, aber das Quorum ist wohl nicht erreicht worden.

Ich möchte meine Ausführungen deswegen auf die Auswirkungen für die Privatwirtschaft begrenzen – und zwar insbesondere mit Blick auf den Mittelstand. Viele wesentliche Punkte stehen in der Datenschutzgrundverordnung unter Vorbehalt. Dabei handelt es sich zum einen um die delegierten Rechtsakte, die hier genannt werden. Man möchte fast glauben: Immer, wenn es spannend wird, steht in der Verordnung: Das regelt der delegierte Rechtsakt. – Das gilt zum Teil bei der Interessenabwägung. Etwa die Nutzung personenbezogener Daten zu Werbezwecken würde unter diese Regelung fallen. Das ist ein ganz evidentes datenschutzrechtliches Problem. Das ist wesentlich und müsste eigentlich in der Verordnung geregelt werden – wie immer man die Ausgestaltung haben möchte. Dafür ist der delegierte Rechtsakt nicht die geeignete Methode. Es muss im Verordnungstext im Detail stehen.

Die anderen nachgelagerten Rechtssetzungsakte betreffen Standardvorlagen und Standardverfahren. In der operativen Praxis des Datenschutzes sollen solche Standardvorlagen entwickelt werden. Ich bin sehr skeptisch, ob Standardverfahren und Best-practices nicht aus der Wirtschaft selbst besser generiert werden können, als wenn sie aus Brüssel kommen. Deshalb bin ich bei den Standardvorlagen äußerst zurückhaltend. Wenn es so bleiben sollte, dass solche Standardvorlagen entwickelt werden sollen, sollte man auf jeden Fall die Vertreter der Wirtschaft mit ins Boot holen. So kleinteilig kann nicht von Brüssel in die Wirtschaft hineinregiert werden. Das ist hoffentlich auch nicht so beabsichtigt.

Einen Schwerpunkt meiner Ausführungen, nämlich das Thema „Datenschutz und Datenschutzkontrolle“ möchte ich in meinem kurzen Vortrag unterbringen. Ich möchte Herrn Lepper ausdrücklich beipflichten, was das Verhältnis von Fremdkontrolle zur Selbstkontrolle angeht. Wir haben in Deutschland das bewährte Prinzip der betrieblichen Selbstkontrolle mit Datenschutzbeauftragten, die zu bestellen sind, wenn zehn oder mehr Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind. Es hat sich in Deutschland bestens bewährt, dass es eine Datenschutzkontrolle vor Ort gibt.

(Zustimmung von Ulrich Lepper [Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen])

Ich sehe ein, dass der Schwellenwert sicherlich nicht besonders hoch ist. Andererseits muss man deutlich erkennen, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte keine Bürokratie ist.

(Zustimmung von Ulrich Lepper [Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen])

Der Datenschutzbeauftragte ist der Motor des Datenschutzes, der Compliancemanager. Die Zeitanteile, die er zur Verfügung zu stellen hat, sind von der Größe des Un-

ternehmens abhängig. Insoweit ist der angedachte Schwellenwert von 250 Mitarbeitern vom Grundsatz her zu hoch. Viele Bereiche des Mittelstandes würden keinen Datenschutzbeauftragten mehr bestellen müssen.

(Zustimmung von Ulrich Lepper [Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen])

Zwei Folgen sind denkbar. Entweder muss man das Wissen um den Datenschutz nicht in einer Person konzentriert vorhalten, sondern in den Fachabteilungen. Das kostet mehr. Oder aber – das befürchten wir – man hält sich nicht mehr daran. Es fehlt nämlich die interne Kontrollinstanz. Das kann nicht funktionieren.

(Zustimmung von Ulrich Lepper [Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen])

Etwas anderes ist das Verhältnis des Datenschutzbeauftragten der betrieblichen Selbstkontrolle zur Fremdkontrolle. Es gibt ein bewährtes Instrument in Deutschland, nämlich die Vorabkontrolle. Auf erster Ebene kontrolliert der unabhängige, mit einem Kündigungsschutz ausgestattete Datenschutzbeauftragte die Datenverarbeitung vor Ort und hat in Zweifelsfällen die Aufsichtsbehörde zu konsultieren. Aber das Erstprüfungsrecht liegt beim Datenschutzbeauftragten und nicht bei der Behörde.

(Zustimmung von Ulrich Lepper [Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen])

Es kann nicht sein, dass 700.000 Unternehmen ihre Datenverarbeitung Herrn Lepper vorlegen müssen – jedenfalls, wenn sie kritisch sind – und er das abarbeiten muss. Die Unternehmen müssten dann so lange warten, bis die Entscheidung kommt. Das kann nicht richtig sein. Deswegen sollte der Weg gewählt werden, das Instrument der Vorabkontrolle – die Verordnung nennt es Datenschutzfolgenabschätzung – dem Datenschutzbeauftragten zu überantworten. Hier gibt es Vorschläge des Abgeordneten Albrecht, die in diesem Punkt eindeutig zu unterstützen sind.

Zum Kohärenzverfahren. Das finden wir prinzipiell gut. Denn wenn Unternehmen konzernweit aufgestellt werden, ist es sinnvoll, wenn man eine Aufsichtsbehörde hat, sodass wir im Datenschutz und bei der Datenschutzaufsicht kein Nord-Süd-Gefälle mehr haben, sondern eine Sprache mit möglichst schnellen Entscheidungen sprechen, die herbeigeführt werden können. Grundsätzlich haben der One-stop-shop und das Kohärenzverfahren aus Sicht der Wirtschaft sicherlich tendenziell Vorteile.

**Prof. Dr. Franziska Boehm (Westfälische Wilhelms-Universität, Münster):** Bei aller Kritik am Entwurf der Kommission halte ich es trotzdem für sinnvoll, dass diese Aufgabe angegangen worden ist. Dafür gebührt der Kommission auch mal ein Lob.

Mein erster Punkt betrifft die Überlegungen, den öffentlichen Bereich aus der Regelung herauszunehmen. Ich halte es nicht für sinnvoll, diesen Bereich herauszunehmen. Denn Datenschutz ist trotz aller bereichsspezifischen Regelungen nicht nur eine deutsche, sondern eine europäische Querschnittsmaterie. Es gibt sehr viele unterschiedliche Regelungen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten, was öffentlich und was privat ist und welche Datenverarbeitung und Funktionen von öffentlicher oder

privater Seite übernommen werden. Ein pauschales Herausnehmen des öffentlichen Sektors wäre schwierig umzusetzen, und es müsste genau definiert werden, was europarechtlich unter öffentlich und privat zu verstehen ist.

Der Austausch zwischen Privaten und dem Staat nimmt zu. Die Verbindungen zwischen privater und öffentlicher Datenverarbeitung steigen, auf EU- sowie auf mitgliedstaatlicher Ebene. Beispiele dafür sind der Zugriff von Privaten auf Register- und Meldedaten und der staatliche Zugriff auf Verbindungsdaten, Bankdaten oder Fluggastdaten. Dieser Zugriff ist allerdings weder im Datenschutzgrundverordnungsentwurf noch im Datenschutzrichtlinienentwurf geregelt. Hier gibt es Nachbesserungsbedarf.

Ebenso gilt es zu bedenken, dass der Austausch zwischen Behörden verschiedener Mitgliedsstaaten künftig ebenfalls ansteigen wird. Auch wenn gegenwärtig in diesem Bereich vielleicht noch kein großes Harmonisierungsbedürfnis besteht, ist dies für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Eine vermehrte Zusammenarbeit ist absehbar. Diese Gesichtspunkte sollten im Hinterkopf behalten werden, wenn überlegt wird, die komplette öffentliche Datenverarbeitung aus dem Datenschutzgrundverordnungsentwurf zu streichen.

Mein zweiter Punkt betrifft das Verhältnis zwischen mitgliedstaatlichen und europäischen Entscheidungsbefugnissen. Da die Verordnung direkt anwendbar wäre und bei Fragen, die die Auslegung der Verordnung betreffen, nur europäische statt deutscher Gerichte zuständig wären, muss vor Verabschiedung der Verordnung geklärt werden, welcher Gesetzgeber für welchen Bereich zuständig ist. Hier sehe ich Klärungsbedarf. Beispiele sind der Arbeitnehmerdatenschutz oder auch die Verarbeitung von personenbezogenen Gesundheitsdaten. Auf der einen Seite wird die Kommission ermächtigt, etwas zu tun, auf der anderen Seite aber auch die Mitgliedsstaaten. Hier müsste dringend eine Klärung herbeigeführt werden.

Die Rolle der Kommission wurde von Herrn Lepper schon angesprochen. Darin kann ich ihn nur unterstützen. Die Kommission schlägt einen Gesetzgebungsakt vor und ermächtigt sich dann in fast jedem Artikel selbst, bereichsspezifische Regelungen zu erlassen. Dies führt zu dreierlei Problemen:

Artikel 290 und 291 AEUV enthalten die primärrechtliche Grundlage dafür nicht, weil nicht wesentliche, sondern nur unwesentliche Vorschriften geändert werden dürfen. Wenn man das aber bei jedem Artikel tut, bezieht sich das meiner Meinung nach auf die wesentlichen Dinge der Richtlinie.

(Heiterkeit von Ulrich Lepper [Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen])

In der Folge fehlen Detailregelungen, weil die Kommission eben alles nachher regeln möchte. Sie fehlen teilweise auch bei Vorschriften, bei denen sie gerade notwendig wären, wenn es beispielsweise um technische Vorgaben geht oder darum, das Recht, das in der Vorschrift enthalten ist, konkreter auszugestalten.

Die Rolle der Kommission führt ebenfalls zu einer faktischen Entmachtung der Aufsichtsbehörden im Kohärenzmechanismus, die nicht gerechtfertigt ist. Das Kriterium

der Unabhängigkeit, dem sich die Aufsichtsbehörden unterwerfen müssen, wird von der Kommission nicht erfüllt. Ich sehe auch nicht, warum die Kommission dieses Kriterium überhaupt erfüllen sollte, weil dafür die Aufsichtsbehörden zuständig sind.

Mein letzter Punkt betrifft die Rechte des Betroffenen und den Verbraucherschutz. Hier muss nachjustiert werden. Der Transparenzgedanke ist da, aber gerade bei den Widerspruchs- und Auskunftsrechten kann man den Entwurf noch verbessern. Dafür gibt es konkrete Vorschläge.

Beim Datenschutz durch Technik soll die Einführung der Technik teilweise auch von den Implementierungskosten abhängen. Das geht in die Richtung einer Selbstverpflichtung und funktioniert im Datenschutz nicht. Wenn sich Unternehmen aussuchen können, ob sie eine solche Technik einführen oder nicht, und das auch von den Kosten abhängig machen können, dann werden sie das nicht tun.

**Susanne Dehmel (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., Berlin):** Ich werde mich auf den nichtöffentlichen Bereich fokussieren, weil es die Unternehmen, die bei uns Mitglieder sind, betrifft und wir uns vor allem mit den Auswirkungen dieses Gesetzgebungsvorhabens auf die Unternehmenspraxis beschäftigen haben.

Wir unterstützen die EU-Kommission voll und ganz in ihrem grundsätzlichen Vorhaben, eine EU-Verordnung für den nichtöffentlichen Bereich zu verabschieden. Alle bisherigen Versuche, das europäische Datenschutzrecht auf Basis einer Richtlinie zu harmonisieren, sind aus unserer Sicht gescheitert, weil es zu unterschiedlichen Umsetzungen und Durchsetzungen in den Mitgliedsstaaten kam. Insofern ist das der richtige Weg sowohl für die effektive Durchsetzung des Datenschutzes als auch für die Unternehmen, damit sie einheitliche Wettbewerbsbedingungen vorfinden, und um den Binnenmarkt zu stärken.

Wir sehen den großen Vorteil im One-stop-shop und im Kohärenzverfahren. Denn es reicht nicht, nur das materielle Recht zu harmonisieren. Auch die Durchsetzung muss harmonisiert werden. Im Einzelnen sind sicherlich an der einen oder anderen Stelle Verbesserungen vorzunehmen. Wir warnen aber davor, die Idee der einen zuständigen Behörde für die Unternehmen wieder aufzuweichen, weil das für Unternehmen problematisch ist, die mehrere Töchter haben und ein einheitliches Verfahren einführen wollen. Die eine Aufsichtsbehörde sagt dann so, die andere das Gegenteil. Unternehmen kommen dadurch in Probleme. Es wäre schön, wenn man die entsprechenden Abstimmungsmechanismen einführen würde.

Es wurde nach konkreten Verbesserungen zum Beispiel für den Datenschutz im Internet gefragt. Es gibt interessante Ansätze. Untersucht man sie jedoch auf ihre Praktikabilität hin, muss man einiges wieder infrage stellen. Uns fehlen vor allem echte Anreize zur Anonymisierung und Pseudonymisierung von Daten. Das kann man in Ansätzen in „Privacy by Design“ hineinlesen. Es gibt aber keinen echten Anreiz für Unternehmen, auch weil der Anwendungsbereich der Verordnung größer ist als der Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn man sich die Definitionen anschaut. Es ist nach der momentanen Definition kaum möglich, wirklich personenbezogene

Daten zu anonymisieren. Wenn man das aber nicht machen kann, gelten für die Verarbeitung aller Daten alle Vorgaben dieser Verordnung. Es gibt sehr viele administrative und sonstige Vorgaben, die man dann beachten muss. Es braucht Anreize, wie Unternehmen da rauskommen können, indem sie Daten eben schon früh schützen, indem sie sie pseudonymisieren oder anonymisieren.

Aus unserer Sicht fehlen klare Vorgaben für die Auftragsdatenverarbeitung. Im deutschen Recht gibt es eine ziemlich klare Aufteilung der Verantwortlichkeit. Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung und sein Dienstleister werden in der Verordnung oft parallel geführt. Das wird zu praktischen Problemen führen. Es wird zu Problemen bei den Verträgen führen. Das ist insbesondere für neue Geschäftsmodelle wie Cloud-Computing-Anwendungen eine wichtige rechtliche Grundlage. Daran sollte man noch einmal arbeiten.

Die Auskunfts- und Informationspflichten sind zu pauschal formuliert. Es gibt schon in der ersten Stufe sehr viele Informationspflichten. Man muss sehr viele Informationen mitteilen, die der Verbraucher im Einzelnen wahrscheinlich nicht alle auf einen Blick erfassen kann und die er in vielen Fällen auch gar nicht haben will. Was ist sinnvoll? Welche Information braucht ein Verbraucher wirklich? Was kann er in einem zweiten Schritt durch seinen Auskunftsanspruch geltend machen? Denn eine Überfrachtung mit Informationen hilft keinem.

Zu den Datenschutzbeauftragten kann ich mich vollumfänglich den Ausführungen von Herrn Jaspers und Herrn Lepper anschließen; das sehen wir genauso.

**Prof. Peter Gola:** Ich vertrete eher eine Einzelmeinung, die für Sie hoffentlich dennoch von Interesse ist. Ich will nur einige wenige Themen herausgreifen, die mir besonders wichtig sind.

Die Verordnung ist von meinen Vorrednern schon positiv gesehen worden. Da sie anstrebt, die Querschnittsmaterie Datenschutz umfassend zu regeln, bleibt dem Gesetzgeber gar nichts anderes übrig, wie es beim BDSG geschehen ist, als eine Norm mit unbestimmten Abwägungskriterien und Generalklauseln zu erstellen, die dann als Auffanggesetz fungieren sollen, wie es beim BDSG der Fall ist.

Dazu ist aber zwingend erforderlich, dass diese Norm bereichsspezifischer Ergänzungen bedarf. Wenn dem nicht so wäre, hätten wir mit diesen Generalklauseln der Interpretationswillkür Tür und Tor geöffnet. Diese Ergänzungen obliegen zunächst einmal der EU. Denn soweit die Verordnung keine Öffnungsklauseln enthält, besteht für die Mitgliedsstaaten ein Umsetzungsverbot, das auch Modifikationen der vorgegebenen Regelung durch einzelne Mitgliedsstaaten untersagt. In der Verordnung nicht enthaltene Spezialregelungen des nationalen Rechts, also das BDSG und die Datenschutzgesetze – es wurden schon die Videoüberwachung, die Werbung oder das Auskunftswesen genannt –, sind dann hinfällig.

Die Notwendigkeit der Präzisierung der allgemein gehaltenen Rechtsbestimmungen der Verordnung verkennt auch die Kommission nicht. Es wurde schon erwähnt: Sie überproportioniert sie im Gegenteil, indem hierzu 51 Ermächtigungen eingeräumt werden, wobei es sich noch im Einzelnen ergeben muss, wie weit der Ermächti-

gungsrahmen der Art. 86 und 87 zu bereichsspezifischer Interpretation unbestimmter Erlaubnistatbestände Raum gibt. Herr Jaspers hat die Interessensabwägungsklausel schon erwähnt: Ob sie durch eine Durchführungsverordnung zum Beispiel im Bereich der Werbung präzisiert werden kann, bleibt noch näher zu erörtern.

Die zweite Frage, der ich nachgehen möchte, lautet: Was bleibt dem nationalen Gesetzgeber denn noch? Der nationale Gesetzgeber hat in der Verordnung zunächst einmal für einige Bereiche die Möglichkeit, im Rahmen der eingeräumten Öffnungsklauseln tätig zu werden. Eine andere Frage, die man näher betrachten sollte, ist aber, wie weit die Erlaubnisnormen in der Verordnung auf das nationale Recht zurückweisen und insofern dem nationalen Gesetzgeber einen Regelungsspielraum einräumen.

Nach Art. 6 Abs. 3 b) der Verordnung kann sich eine Erlaubnis der Datenverarbeitung aufgrund einer nationalen Norm ergeben, wenn die Verarbeitung der zur Erfüllung dieser Norm ergebenden gesetzlichen Verpflichtung der verantwortlichen Stelle oder für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt und in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt. Meiner Ansicht nach bedeutet das konkret, dass zum Beispiel im Rahmen der gesetzlich geregelten Aufgabe des Meldewesens die zur Wahrnehmung der Aufgabe erforderlichen Daten erhoben und verarbeitet werden dürfen, wobei es dem Gesetzgeber nicht untersagt sein kann, den Kreis der erforderlichen Daten und ihre Verwendung festzulegen. Ein anderes Beispiel: Wenn Art. 6 der Verordnung Datenverarbeitung erlaubt, soweit sie zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, ist wie bisher das für die Rechtsbeziehung geltende deutsche Vertragsrecht für die zulässigen Datenkataloge bzw. die Erforderlichkeit der Verarbeitung bestimmend. So würde sich also hinsichtlich des Datenerhebungsrechts einer Versicherung oder eines Vermieters gegenüber dem derzeitigen Zustand nichts ändern, weil sich das nach dem deutschen Mietrecht entscheidet.

Mein letzter Punkt. Es wird auch diskutiert, inwieweit sich die Verordnung als Verbraucherdatenschutzgesetz darstellt. Natürlich regelt die Verordnung den Umgang mit Kundendaten, aber wenn man beim BDSG diskutiert, ob das Gesetz Verbraucherschutzcharakter hat, geht es darum, ob die Schutznorm des BDSG, die Persönlichkeitsrechtsschutz beinhaltet, auch Verbraucherschutz beinhaltet, also im Sinne des UWG eine verbraucherschützende Norm darstellt. Das wird in der Rechtsprechung in Deutschland strittig behandelt. Es gibt Entscheidungen, die in einigen Bestimmungen des BDSG verbraucherschützende Regelungen sehen; manche verneinen es generell. Ich meine, es ist ein wesentlicher Punkt, der im Sinne der Verordnung diskutiert werden müsste, ob die Vorschriften der Verordnung nicht über das UWG als unerlaubte wettbewerbliche Handlung betrachtet und dann die Konsequenzen aus dem UWG gegen Datenschutzverstöße gezogen werden können.

**Joe McNamee (European Digital Rights, Brüssel):** European Digital Rights ist eine Vereinigung von 35 Datenschutz- und digitalen Bürgerrechtsorganisationen aus 20 europäischen Ländern. Wir sind mit der Position der Kommission im Großen und Ganzen einverstanden, obwohl wir einzelne Kritikpunkte haben.



Wir müssen verstehen, dass der Vorschlag der Kommission eine Evolution und keine Revolution ist. Man hat den Eindruck, als ob es vorher nie Datenschutz gegeben hätte. Die Grundprinzipien der jetzigen Richtlinie waren und sind richtig. Die Frage lautet: Wie können wir diese Prinzipien behalten?

Eine Verordnung ist dringend notwendig. Ein Beispiel dafür ist Irland als datenschutzfreier Raum. Heute sind die persönlichen Daten von Millionen europäischer Bürger in Irland gespeichert. Google hat seinen Sitz zufälligerweise in Irland. Facebook hat seinen Sitz zufälligerweise in Irland. Microsoft hat seinen Sitz zufälligerweise in Irland. LinkedIn hat seinen Sitz zufälligerweise in Irland. Ich möchte Sie fragen: Wenn Sie einen Dienst auswählen müssten, der sehr viele persönliche Daten verwendet, würden Sie einen kleinen oder mittleren Betrieb aus Irland nehmen oder aus Deutschland? – Natürlich aus Deutschland, weil Sie wissen, dass das Schutzniveau in Deutschland höher ist als in Irland. Deswegen sehen die großen Betriebe einen Vorteil in Irland, aber die kleineren und mittleren Betriebe in Irland leiden darunter.

Das Problem ist, dass alle diese Firmen ihren Sitz nicht deshalb in Irland haben, weil Irland sehr schön ist. Irland ist wirklich sehr schön. Wenn Sie noch nicht da waren, sind Sie herzlich eingeladen. Die Umsetzung der Richtlinie könnte in Irland nicht schwächer sein. Die Datenschutzbehörde hat nicht genügend Personal. Der Datenschutzbeauftragte glaubt an wiederholte Warnungen statt an Strafen. Die Behörde hat keine politische Unterstützung. Andere Leute – nicht ich, zumindest nicht in der Öffentlichkeit – würden sagen, dass die irische Datenschutzbehörde unfähig ist.

Dass Iren damit leben müssen, ist unakzeptabel. Dass Bürger in ganz Europa mit dem irischen Mangel leben müssen, ist eine Schande. Das allein ist ein Grund dafür, dass wir eine einheitliche Verordnung brauchen. Die Industrie braucht einen starken und vorhersehbaren Datenschutz. Die Industrie braucht das Vertrauen der Bürger. Leider ist es der Fall, dass der lauteste Teil der Industrie seine Lobbyarbeit macht, um das Gegenteil zu erreichen – zum Nachteil der Industrie und der Bürger.

Die Tatsache, dass die Industrie viel Lobbyarbeit macht, bedeutet nicht, dass die Vorschläge zwingend schlecht sind. Ich habe in den letzten 15 Jahren gesehen, dass die Telekommunikationsindustrie eine sehr starke Lobbyarbeit gegen die Liberalisierung gemacht hat. Diese Lobbyarbeit war nicht erfolgreich. Weil sie nicht erfolgreich war, kann die Telekommunikationsindustrie vom liberalisierten Markt profitieren und Geld verdienen. Manchmal braucht man eine Führung für die Industrie auch gegen den Willen der Industrie.

Es wäre sehr schön, wenn Sie unser Papier lesen würden. Ich möchte Ihnen aber raten, dass Sie auch das Papier von BITKOM lesen sollten, um die Gefahr zu verstehen. BITKOM will, dass die Einwilligung abgeschwächt werden soll. Sie sollte sogar vom Inhalt und den Risiken der Datenverarbeitung abhängig sein. Firmen sollen sich das Recht nehmen können, Daten ohne Einwilligung und ohne technische oder gesetzliche Notwendigkeit zu bearbeiten, wenn die Firmen denken, dass sie ein berechtigtes Interesse daran haben. Noch schlimmer ist, dass Dritte das Recht haben sollen, diese Daten weiter zu benutzen – auch ohne Einwilligung. Als wenn das noch nicht schlimm genug wäre, soll auch noch die Zweckbindung – ein Grundsatz des Datenschutzes – laut BITKOM abgeschwächt werden.

Zu konkreten Verbesserungsvorschlägen für die Verordnung. Der Export von Daten ist zu schwach, wie Frau Wagner schon gesagt hat, und müsste verbessert werden. Es gibt sehr viel Kritik an den delegierten Rechtsakten. Aber es gibt auch viele Ausnahmen für die Mitgliedsstaaten in Art. 21. Er ist viel breiter als in der jetzigen Richtlinie. Ich sehe nicht, warum das der Fall sein sollte. Wenn die Briten vorschlagen, dass der Staat Zugang zu allen Datenbanken gleichzeitig haben sollte, um alle Daten zusammenzufassen, um neue Daten zu generieren, die die einzelnen Firmen selbst nicht haben, sieht man, dass dieser Art. 21 in der vorgeschlagenen Fassung sehr gefährlich ist.

**Vorsitzender Nicolaus Kern:** Ich weise noch einmal darauf hin, dass wir Ihre Papiere selbstverständlich alle gelesen und im Vorhinein studiert haben. Sie müssen also nicht befürchten, dass Ihre Statements nicht zur Kenntnis genommen werden. Wir haben sie alle gelesen.

Ihr Hinweis auf die Vorzüge Irlands ist ebenfalls angekommen. Wir hatten erst vor Kurzem den irischen Botschafter hier, der von Irland geschwärmt hat. Ich kann nicht ausschließen, dass wir in Kürze einen Run auf die Reisebüros haben und wir im Urlaub alle Richtung Irland aufbrechen. – Damit starten wir in die Fragerunde.

**Werner Jostmeier (CDU):** Ich bedanke mich ganz herzlich im Namen der CDU-Fraktion dafür, dass Sie hier gewesen sind und uns Ihre Papiere und Wortbeiträge zur Verfügung gestellt haben. Herr McNamee, Ich kann Ihnen versichern, dass man es nicht besser auf Deutsch ausdrücken kann, als Sie es getan haben.

Bei jedem Beitrag fällt auf, dass Sie alle sagen, dass es gut sei, dass es so etwas gibt, dass die Kommission so etwas auf den Weg gebracht hat, dass Sie sich darüber freuen, weil es ein Schritt nach vorne sei. Dann kam bei jedem das große Aber.

Meine erste Frage geht an den Vertreter der Kommission, Herrn Zerdick, und an Frau Prof. Boehm. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat es umschrieben; Herr Jasper, Sie haben es ausdrücklich gesagt: Sie haben Bedenken, dass das Subsidiaritätsprinzip verletzt sein könnte. Sie haben auf die Rüge hingewiesen und darauf, dass das entsprechende Quorum aber nicht erreicht worden ist. Frau Prof. Boehm sagt in ihrer Zusammenfassung, dass die Anforderungen des Subsidiaritätsprinzips erfüllt seien. Würden Sie die Bedenken hinsichtlich der Subsidiarität so ernst nehmen, dass Sie noch einmal darüber nachdenken würden?

Meine zweite Frage geht an den Landesbeauftragten für den Datenschutz, Herrn Lepper, sowie an Frau Dehmel vom BITKOM. Würden Sie sagen, dass das, was jetzt vorliegt, auf jeden Fall besser ist als der Status quo, wenn gar nichts passieren würde? Steckt dahinter vielleicht die Sorge, die Deutschen wollen ihre perfektionistischen Vorschriften oder die Art und Weise, wie sie das Problem gelöst und in der Vergangenheit behandelt haben, also ihre viel weitergehenden Vorstellungen durchsetzen? Oder wäre es nicht besser, anstatt überhaupt nichts zu haben, wenigstens für die 27 Länder diese Regelung der EU zu haben? Denn Herr Zerdick kann ja nicht nur auf die Deutschen, sondern er muss auf 27 Staaten schauen. Dort gibt es ganz

erhebliche Meinungsunterschiede über das, was man hier zu Papier bringen und nachher durchsetzen will.

Ich darf mich herzlich dafür entschuldigen, dass ich jetzt gehen muss. Ich werde Ihre Antworten nachlesen. Heute ist ein Tag, an dem sich unsinnigerweise die eine Veranstaltung direkt an die andere reiht. Ab 15 Uhr tagt der Arbeitskreis Parlamentarismusreform, zu dem die Präsidentin geladen hat. Da ich Sprecher für meine Partei bin und eine ganze Menge vorzutragen habe, bitte ich sehr um Nachsicht dafür, dass mich meine Kollegen dankenswerterweise vertreten werden.

**Holger Ellerbrock (FDP):** Herr Zerdick, Sie haben mitbekommen, dass es aus Sicht der Parlamentarier gar nicht geht, ein Gesetz zu machen und dann noch die Verordnungsermächtigung zu bekommen. Denn dann würden wir aus dem gesamten Prozess ausgegliedert. Was machen wir denn mit den Unternehmen, die zwar in der EU nicht ihren Sitz haben, aber bei uns arbeiten? Werden sie von der Verordnung auch umfasst?

Meine zweite Frage geht an Herrn Lepper. Sie sprachen en passant vom bürokratischen Aufwand insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Demgegenüber steht die Aussage von Herrn Jaspers, dass wir in den kleinen und mittleren Betrieben mit dem Datenschutzbeauftragten eigentlich ganz gut klarkommen, weil es eine Grundlage darstellt, den Datenschutz dort zu verankern. Könnten Sie zu dem Spannungsfeld noch etwas sagen?

**Dirk Schlömer (SPD):** Auch die SPD dankt den Sachverständigen recht herzlich. Die uns zugesandten Stellungnahmen sind wirklich sehr eindeutig. Vielfach gehen sie in eine Richtung, die wir selbst auch im Plenum beraten haben. Einige Punkte habe ich mir aufgeschrieben, zu denen ich Sie um eine nähere Analyse bitte.

Herr Zerdick und Herr Lepper, welche Folgen könnte diese Verordnung auf die Befugnisse des Landtags haben?

Frau Prof. Dr. Boehm, Sie haben Rechtsetzungsprobleme angesprochen. Könnten die entsprechenden Auskunftsrechte der Parlamentarier möglicherweise eingeschränkt werden?

Sie hatten sich zum Arbeitnehmerdatenschutz dahingehend geäußert, dass er aus Ihrer Sicht nicht eindeutig genug geregelt sei. Könnten Sie das noch einmal kurz darstellen?

Herr Zerdick, bei den Rechtsakten, die ebenfalls zusätzlich zur Verordnung erlassen werden müssten, frage ich mich: Warum muss das eigentlich durch die Kommission geschehen? Warum soll das nicht durch das EU-Parlament geschehen? Wenn es möglich ist, würde ich auch Herrn Lepper um Beantwortung bitten.

**Matthi Bolte (GRÜNE):** Auch ich danke Ihnen für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für Ihre schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen. Wir haben es tatsächlich mit einem sehr interessanten Beratungsgegenstand zu tun. Ich habe mich durchaus

gefremdet, dass wir aus Ihren Stellungnahmen eine grundsätzliche Zustimmung zum Vorschlag der Kommission herauslesen können. An einigen Stellen haben Sie aber auch die Baustellen noch einmal stärker identifiziert, als das in der Vergangenheit der Fall war.

Frau Dehmel, Sie haben einen ganz interessanten Punkt angesprochen, von dem ich noch nicht genau weiß, ob man ihn in diesem Zusammenhang wird endgültig lösen können. Sie haben Information und Transparenz versus Informationsüberschuss angesprochen. Für mich kann die Conclusio daraus nicht sein, dass man Informationsrechte beschneidet oder einschränkt. Auf der anderen Seite sehe ich schon die Problemstellung, dass es einen Informationsüberschuss geben könnte, der zum Nachteil von Verbraucherinnen und Verbrauchern ist. Das ist ein klassisches Dilemma an der Stelle.

Frau Wagner, Sie hatten angemerkt, dass es bei „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“ aus Ihrer Sicht Konkretisierungsbedarf gebe. Worin besteht der Konkretisierungsbedarf?

Herr Lepper, Sie hatten eine sehr zutreffende Formulierung, als Sie darüber sprachen, ob es eher Ober- oder Untergrenzen sind. Ich habe von einigen Sachverständigen mitgenommen, dass es eher Untergrenzen sind, was ich im Sinne des vorliegenden Antrags sehe, und dass noch etwas Luft nach oben ist. Sie haben aber sehr deutlich gesagt, dass Sie fürchten, dass es eher in Richtung einer Obergrenze geht. Mich würde interessieren, was aus Ihrer Sicht die Punkte sind, um ein Untergrenzenkonstrukt zu schaffen. Was müsste sich ändern?

Herr Zerdick, Sie hatten die 90 % angesprochen, die nicht wissen, was eigentlich ihre Rechte sind, um es einmal kurz zusammenzufassen. Wenn wir in den Rechtsetzungsprozess zur Verordnung kommen und einen verbindlichen Rechtsrahmen für ganz Europa haben, frage ich mich: Wie kann man aus Ihrer Sicht der Herausforderung begegnen, dass die Menschen tatsächlich über ihre Rechte Bescheid wissen? Denn wenn die Menschen nicht über ihre Rechte Bescheid wissen, bringt der verbindliche Rahmen, den wir durchaus begrüßen, nicht so viel.

Meine letzte Frage geht an Herrn Romberg. Sie haben das Thema „Datenschutz als Innovationsmotor“ angesprochen. Das ist eine der wesentlichen Debatten, die wir in diesem Zusammenhang immer wieder führen. Könnten Sie noch ein bisschen konkretisieren, von wem und wie begründet die Kritik kommt, Datenschutz sei ein Wachstumshemmnis und auch ein Hemmnis für Innovationen? Wie würden Sie dem begegnen? Gibt es möglicherweise Beispiele, bei denen Vertrauen und Datenschutz ein Innovationsmotor waren und eben nicht das Hemmnis, das im Prozess der Verordnung sehr intensiv diskutiert wird?

**Frank Herrmann (PIRATEN):** Vielen Dank, Herr Bolte, dass Sie mir noch ein paar Fragen übriggelassen haben.

(Heiterkeit)

Zunächst möchte ich mich aber im Namen der Fraktion der Piraten ebenfalls für die vielen ausführlichen schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen bedanken.

Viele gute Fragen sind schon gestellt worden; ich bin auf die Antworten gespannt. Ich möchte noch kurz zwei Fragen anfügen.

Ein wichtiger und heiß diskutierter Punkt der vorgeschlagenen Verordnung ist die explizite Einwilligung in die Verarbeitung der Daten. Herr McNamee und Herr Romberg, Sie führen in Ihrer schriftlichen Stellungnahme aus, dass es eine klare Verbesserung im Vergleich zum geltenden Recht ist. Können Sie noch einmal begründen, warum das so ist?

Herr Jaspers, Sie haben in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass das Bundesdatenschutzgesetz gerade beim Kundendatenschutz ein höheres Schutzniveau hat. Das betrifft besonders die personalisierte Werbung, das Scoring usw. Ist nicht die explizite Einwilligung ein Element, um dem entgegenzuwirken, also das Schutzniveau zu erhöhen?

**Vorsitzender Nicolaus Kern:** Damit haben wir die erste Fragerunde komplett. Ein Großteil der Fragen richtete sich an Herrn Zerdick. Ich schlage vor, dass wir mit Ihnen beginnen.

**Thomas Zerdick (Europäische Kommission, Brüssel):** Zur ersten Frage nach der Subsidiarität. Wir sind ganz klar der Auffassung, dass beide Vorschläge selbstverständlich mit dem Subsidiaritätsprinzip uneingeschränkt vereinbar sind. Es gehört zu unserer Pflicht, diesen Punkt zu überprüfen, bevor wir einen Gesetzgebungsvorschlag auf den Weg bringen. Wir haben die Rüge des Bundesrates beantwortet. Unsere Antwort finden Sie in der Bundesratsdrucksache 5112 vom 14.01.2013.

Wir haben bereits eine Richtlinie aus dem Jahr 1995, eine sogenannte Vollharmonisierungsrichtlinie. Das heißt, es gibt einen Deckel nach unten und nach oben. Das ist vom Europäischen Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung bestätigt worden. Trotzdem hat das zu 27 unterschiedlichen Datenschutzgesetzen geführt, die von mehr als 27 nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden interpretiert worden sind. Das hat eben zu dem geführt, was Herr McNamee gesagt hat: In einem Mitgliedsstaat am Westrand der Europäischen Union finden Unternehmen und Bürger andere Zustände vor als zum Beispiel in Düsseldorf. Das finden wir als Europäische Kommission vor dem Hintergrund, dass wir nunmehr Art. 8 als Grundrecht verbindlich vorgeschrieben und dass wir die Rechtsgrundlage in Art. 16 AEUV haben, nicht hinnehmbar. Deswegen haben wir uns für das Rechtsinstrument der Verordnung entschieden, um eben die Grundsätze in einem einheitlichen Rechtsrahmen zum Datenschutz zu vereinheitlichen – basierend auf der Philosophie der jetzt bereits geltenden Richtlinie, die auch in Deutschland so umzusetzen ist.

Ganz anders ist es dagegen im Bereich der Polizei und der Strafjustiz. Sie werden feststellen, dass die Kommission für diesen Bereich ein anderes Rechtsinstrument vorgeschlagen hat, nämlich das der Richtlinie, weil wir dort zugestehen, dass den Mitgliedsstaaten ein weitaus größerer Spielraum gerade bei der Umsetzung zukommen soll. Das heißt, wir haben uns das sehr genau angeschaut.

Aus der SPD-Fraktion kam die Frage nach den delegierten Rechtsakten und den Durchführungsrechtsakten. Zum einen möchte ich ein Missverständnis aus dem Weg räumen: Es handelt sich nicht um die Rechtsetzung oder die Ermächtigungsbefugnis für die Kommission durch die Kommission. Das würde den Charakter der delegierten Rechtsakte und der Durchführungsrechtsakte verkennen, so wie er in Art. 290 und 291 AEUV niedergelegt ist. Dort steht nichts anderes als: Immer wenn unwesentliche Teile eines Rechtsaktes ausführungsbedürftig sind oder auf der anderen Seite die uniforme Anwendung eines EU-Rechtsaktes notwendig ist, kann der Gesetzgeber – nämlich das Europäische Parlament und der Rat – der Kommission diese Möglichkeit einräumen.

Wir haben dem Gesetzgeber in vielen Artikeln der Verordnung vorgeschlagen, dass er der Kommission diese Ermächtigungen gibt. Das heißt aber nicht, dass ohne diese Durchführungsrechtsakte, ohne diese delegierten Rechtsakte, der Text der Verordnung nicht ausführbar wäre – im Gegenteil: Der Text der Verordnung ist aus unserer Sicht klar verständlich und sofort anwendbar. Er hängt also gerade nicht davon ab, dass noch weitere Durchführungsrechtsakte kommen. Sie können kommen, müssen aber nicht kommen. Es handelt sich um eine Möglichkeit für die Kommission, in nicht zentralen Fragen Vorschläge zu machen. Im Übrigen weiß jeder, der sich damit auskennt, dass solche Sekundärrechtsakte der Kommission immer durch Anhörungen von Sachverständigen und von Bürgern zu begleiten sind, wie wir es heute machen. Wir brauchen diesen Input. Wir brauchen auch den Input von Datenschutzaufsichtsbehörden, wie wir es heute in der Artikel-29-Gruppe machen. Wir müssen für jeden solchen Rechtsakt eine Folgenabschätzung vorlegen. Es handelt sich also um kein leichtfertiges Instrumentarium, bei dem wir von heute auf morgen einen kleinen Gesetzgebungsvorschlag aus dem Hut zaubern, sondern es steckt viel Arbeit dahinter.

In einem Punkt kann ich Sie vielleicht beruhigen. Sie sprachen die große Anzahl an. Meine Kommissarin, Frau Vizepräsidentin Reding, hat bereits zu erkennen gegeben, dass wir selbstverständlich offen sind, jeden dieser einzelnen Vorschläge für delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zusammen mit dem Gesetzgeber, mit dem Europäischen Parlament und dem Rat Artikel für Artikel zu prüfen. Wenn der Gesetzgeber es für richtig erachtet, der Kommission in einem besonderen Bereich diese Ermächtigung nicht zu geben, haben wir damit selbstverständlich zu leben. Das ist eben Teil des Gesetzgebungsverfahrens. Wir sind sehr offen, diese Zahl wirklich zu reduzieren.

Aus der FDP-Fraktion kam die Frage, was mit den Unternehmen ist, die nicht in der EU niedergelassen sind, aber hier arbeiten. Wenn ich Sie richtig verstehe, sprechen Sie solche Unternehmen an, die aus einem Drittstaat ihre Dienstleistungen hier anbieten und im großen Maße personenbezogene Daten verarbeiten. Das ist gerade eine Hauptstoßrichtung dieser Verordnung. Bislang haben wir einen Rechtsstand auf Grundlage der Richtlinie, der unterschiedlich ist. Zum einen haben wir die nationalen Datenschutzgesetze, die mit einer solchen Situation unterschiedlich umgehen. Sie stellen darauf ab, wo personenbezogene Daten verarbeitet werden. Zum anderen haben wir die Vorschriften der Richtlinie selbst, die auf technische Kriterien abstellen, was dazu geführt hat, dass unsere beratende Artikel-29-Datenschutzgruppe, die sich aus den verschiedenen einzelnen nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden zu-

sammensetzt, dazu gekommen ist: Wenn zum Beispiel von einem solchen Unternehmen ein Cookie gesetzt wird, hat das zur Folge, dass das europäische Datenschutzrecht anwendbar ist. Wir sind zu der Schlussfolgerung gekommen, dass das ein zu technisches Kriterium ist, was wir durch eine besondere Vorschrift ersetzen wollen: Wann immer Waren- und Dienstleistungen hier in Europa angeboten werden und personenbezogene Daten von EU-Bürgern und anderen Einzelpersonen dazu verarbeitet werden, muss auch EU-Recht, nämlich die Verordnung, Anwendung finden. Denn das sind die Erwartungen, die die Menschen haben.

Zur Aufklärung des Einzelnen. Wir meinen, dass es sich dabei um eine sehr wichtige Frage handelt und dass sie unbedingt notwendig ist. Wir schlagen insbesondere in Art. 52 vor, dass den Datenschutzaufsichtsbehörden diese Befugnis ausdrücklich zugesprochen werden soll. Jede Aufsichtsbehörde soll die Information der Öffentlichkeit über Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten fördern. Besondere Beachtung sollen dabei spezifische Maßnahmen für Kinder finden. Es handelt sich um eine Art Bildungsauftrag durch die Datenschutzaufsichtsbehörden, die aus unserer Sicht besonders dazu geeignet sind.

**Ulrich Lepper (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf):** Ich werde versuchen, mich kurzzufassen, um das Beratungsgeschehen lebendig zu halten.

Zur ersten Frage von Herrn Jostmeier. Es ging – verkürzt ausgedrückt – darum, ob das, was vorliegt, eigentlich besser als der Status quo ist. Alle Redner hätten zunächst einmal die Entwürfe begrüßt, anschließend aber ein Aber genannt. Es bleibt dabei: Ich begrüße diesen Verordnungsentwurf mit einem breiten Aber. Der Verordnungsentwurf enthält positive Ansätze, die es lohnen, weiterentwickelt zu werden, sodass die Probleme, die wir haben, nach Möglichkeit ausgebessert werden.

Ich will meine Ausführungen nicht wiederholen, weshalb es sich lohnt. Dabei geht es um die Präzisierungen, beispielsweise was die Geltung des EU-Rechts anbelangt, für Unternehmen von außerhalb, das Marktortprinzip. Es sind die materiellrechtlichen Dinge, die aufgegriffen worden sind.

Herr McNamee, ich stimme Ihnen voll zu: Es ist zwar keine Revolution, aber immerhin eine Evolution. Es sind einige Dinge aufgegriffen worden. Auch das von mir kritisch gesehene Kohärenzverfahren birgt die Chance in sich, dass ein dynamischer Prozess einsetzt, der zu einer Weiterentwicklung im Sinne einer Kohärenz führt, dass das Kontrollverhalten der Aufsichtsbehörden tatsächlich aufeinander abgestimmt wird und dass einheitliche Standards entwickelt werden. Das sind sicherlich ganz wichtige Elemente. Das One-stop-shop-Prinzip mit den Modifizierungen, die ich befürwortet habe, würde der Wirtschaft weiterhelfen, würde aber auch gleichzeitig dem Schutz des Einzelnen dienen, weil sich eben die Zahl der unmittelbar anzusprechenden Behörden verringern würde. Es gibt eine ganze Reihe von Ansätzen, die positiv sind.

Wir müssen aber an den Problemen, an dem Aber, arbeiten. Einer dieser Punkte ist das Niveau. Dabei geht es um die ganz grundsätzliche Frage: Können wir eigentlich das Datenschutzniveau, das wir in Deutschland haben, zugunsten eines Niveaus opfern, das niedriger angesiedelt ist, damit aber wenigstens das Ziel erreicht haben, in Europa ein einheitliches Niveau zu erreichen? Dagegen habe ich Bedenken. Die Option für ein hohes Datenschutzniveau muss aufrechterhalten bleiben. Das heißt, der öffentliche Sektor, soweit er nicht grenzüberschreitend ist, muss auch weiterhin voll durch den nationalen Gesetzgeber entwickelt und gestaltet werden können. Man wird allerdings auch da gewisse Abstriche machen müssen; das gebe ich zu. Denn es handelt sich um einen dynamischen Prozess. Wir reden jetzt vielleicht noch von einer innerstaatlichen Datenverarbeitung, aber das ist ein Sachverhalt, der sich kaum noch von anderen Sachverhalten abgrenzen lässt. Irgendwann hört die ausschließliche Innerstaatlichkeit auf. Dann haben wir es mit grenzüberschreitenden Sachverhalten zu tun. Damit haben wir jetzt ohnehin schon zu tun.

Langer Rede kurzer Sinn: Es handelt sich um einen dynamischen Prozess. Es sind Elemente enthalten, die man weiterentwickeln muss. Wir müssen an dem Aber arbeiten. Ich sage noch einmal: Eine Niveauabsenkung wäre ein Preis, der für mich zu hoch wäre. Das muss ich ganz deutlich sagen.

Herr Ellerbrock fragte nach dem Aufwand für mittlere und kleine Unternehmen insbesondere mit Blick auf den betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Ich würde keine Regelungen oder Überlegungen befürworten, die zwischen großen und kleinen Unternehmen differenzieren, was den Aufwand für den Datenschutz anbelangt. Immerhin haben wir es hier mit dem Produkt Datenschutz zu tun. Es geht um einen Grundrechtsschutz, um das Persönlichkeitsrecht. Wenn es um eine derartige Größenordnung geht, dürfen Größenordnungen wie Geld, Aufwand und Finanzen nicht die entscheidende Rolle spielen, zumal das Datenschutzrecht auch in der Ausgestaltung, wie sie von der Kommission entwickelt worden ist, weiterhin das Ziel hat, die Schutzvorkehrungen, die im Einzelnen zu treffen sind, von den Besonderheiten des Einzelfalls abhängig zu machen.

Bei den betrieblichen Datenschutzbeauftragten auch in kleineren Unternehmen haben wir gute Erfahrungen gemacht. Ich habe andererseits von kleineren Unternehmen auch nie vernommen, dass es ein Problem sei, dass sie einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen – im Gegenteil: Sie sind froh, wenn sie einen haben, der ihnen die Arbeit abnimmt, weil es wirklich sehr kompliziert ist. Man greift gerne auf externe Datenschutzbeauftragte zurück. Es muss nicht unbedingt ein Beschäftigter des Betriebes sein. Es gibt ganz elastische Möglichkeiten, um den Mittelstand zu unterstützen. Ich halte das für eine ganz wichtige Sache.

Wenn der betriebliche Datenschutz wegfällt, läuft gerade der Mittelstand Gefahr, ständig in die Zone der Rechtswidrigkeit zu geraten. Das ist nicht der Fall, weil der Mittelstand dazu neigt, sondern weil die Kräfte vor Ort bei der komplizierten Materie des Datenschutzes überfordert sind. Man braucht dafür schon einen Fachmann. Deswegen setze ich mich mit Händen und Füßen dafür ein, dass das Prinzip der betrieblichen Datenschutzkontrolle, dass das Prinzip der Eigenverantwortung ganz wichtig ist und in Europa aufrechterhalten bleibt. Wenn wir dabei in eine Richtung



kämen, die das Quorum absenkt, wären wir schon einen riesengroßen Schritt weiter. Bemühen Sie sich mal darum, Herr Zerdick.

(Heiterkeit)

Herr Schlömer, Sie fragten nach den Befugnissen der Landtage. Dabei handelt es sich um die Frage der Gesetzgebungskompetenz, die noch für den nationalen Gesetzgeber verbleibt – einerlei, ob der Bundesgesetzgeber angesprochen ist oder der Landesgesetzgeber. Herr Prof. Gola hat schon einige Ausführungen dazu gemacht: Das ist eine sehr schwierige Frage. So wie die Verordnung zurzeit formuliert ist, würde ich davon ausgehen, dass das Risiko sehr hoch ist – ich drücke mich vorsichtig aus –, dass Befugnisse für den nationalen Gesetzgeber kaum noch gegeben sind.

Nehmen wir Beispiele wie das Scoring oder die Videoüberwachung. Die Videoüberwachung wird in dem Artikel über die Folgenabschätzung genannt, aber die Dinge werden sehr verstreut an verschiedenen Stellen genannt. Herr Zerdick hat bestätigt, dass eine Vollregelung beabsichtigt ist. Man will also alle Sachverhalte voll erfassen, die Datenschutzrelevanz besitzen. Wenn wir davon ausgehen müssen, dass alle datenschutzrelevanten Sachverhalte thematisch von der Verordnung erfasst sind.

(Zustimmung von Thomas Zerdick [Europäische Kommission])

Auch wenn sie nicht ausdrücklich genannt sind, sehe ich für den nationalen Gesetzgeber keinen Bewegungsspielraum mehr. Ich fürchte, dass all das, was wir als Errungenschaften im nationalen und im Landesbereich ansehen – ob das Vorschriften des Polizeigesetzes zum Kernbereichsschutz, Vorschriften auf Bundesebene zum Melderecht, sozialdatenschutzrechtliche Vorschriften, die differenzierten Landesvorschriften zum Gesundheitsdatenschutzgesetz sind –, hintüber fällt und vollständig von der Verordnung verdrängt wird.

Welchen Bewegungsspielraum hat der nationale Gesetzgeber bei den Obergrenzen? Herr Zerdick sagte gerade, die Richtlinie habe eine Deckelung nach unten und nach oben beabsichtigt. Ich hatte das Vergnügen, vor 20 Jahren an den Beratungen der EU-Datenschutzrichtlinie als Beauftragter des Bundesrates mitzuwirken. Ich hatte eigentlich nie so furchtbar viel Sinn dafür, möglichst viel ins Gesetz zu schreiben, weil man sonst vielleicht die Gesellschaft, den Bürger und all diejenigen, die etwas unternehmen wollen, zu sehr einengt. Aber nach den Erfahrungen, die ich in Brüssel gemacht habe, neige ich dazu, eher etwas positivistisch an die Sache heranzugehen und die Sachen sicherzuklopfen.

In der Datenschutzgrundverordnung haben wir immerhin zwei Ziele, meine Damen und Herren; das dürfen wir nicht übersehen. Zum einen heißt es, der Datenschutz muss sichergestellt sein. Zum anderen darf aus Gründen des Datenschutzes der freie Verkehr von Daten nicht mehr behindert werden. Das heißt also, es wird irgendein einheitlicher Level zwischen den Mitgliedsstaaten vorausgesetzt. Wenn er überschritten ist, weil man in einem Mitgliedsstaat ein höheres Niveau hat, kann das höhere Niveau nicht Platz greifen, wenn es darum geht, den Datentransfer zu unterbinden. Das kann nicht richtig sein, meine Damen und Herren. Ich schließe daraus, dass die Verordnung gleichzeitig eine Obergrenze und eine gewisse Deckelung vorsieht, was für die Frage des Niveaus von außerordentlicher Bedeutung ist.

Zwar haben wir Materien in den Art. 80 ff., in denen die Sondermaterien aufgeführt sind, bei denen die Mitgliedsstaaten noch vermeintlich mehr Befugnisse haben oder noch eigenständig regeln können. Aber auch dort fallen mir Formulierungen auf wie etwa „in den Grenzen dieser Verordnung“, „nach Maßgabe dieser Verordnung“, „mit Blick auf die Verordnung“ oder so ähnlich dürfen die Mitgliedsstaaten dieses oder jenes tun.

Langer Rede kurzer Sinn: Ich gehe mit Blick auf diese Gesichtspunkte – Herr Bolte, das war Ihre Frage – von einer Deckelung nach oben aus, was ich für sehr problematisch halte. Ich würde mich sehr für Klarstellungen einsetzen. Wenn wir die hinbekommen, bin ich vielleicht ein Fan dieser Verordnung.

Zu den delegierten Rechtsakten, Herr Schlömer. Herr Zerdick hat es so dargestellt, als seien das Apps, die an der Verordnung dranhängen und keine große Bedeutung haben. Ich stelle mir folgende Frage: Wenn die Verordnung aus sich heraus lebt, wie Herr Zerdick das darstellt, und schon eine Anwendungsgrundlage für die Praxis ist, warum haben wir dann überhaupt noch den Vorbehalt für delegierte Rechtsakte und Ausführungsbestimmungen? Es handelt sich um Ausführungsbestimmungen – ich benutze das mal als Oberbegriff –, die, wie Herr Jaspers schon zu Recht gesagt hat, nicht nur materielle rechtliche Dinge regeln, sondern enorme Verfahrensregelungen betreffen. Es wird sogar durch einen delegierten Rechtsakt geregelt, wie die Aufsichtsbehörden untereinander kommunizieren, wenn sie sich gegenseitig Amtshilfe leisten, in welcher Form sie das technisch machen.

(Zustimmung von Thomas Zerdick [Europäische Kommission])

Behörden sind – Gott sei Dank – nicht allwissend und omnipotent. Aber dass sie miteinander kommunizieren und einen Modus im Zusammenspiel der Aufsichtsbehörden untereinander finden können, ohne dass es einer Einflussnahme von außen bedarf, versteht sich von selbst. Ich sehe dabei keinen Regelungsbedarf. Die delegierten Rechtsakte sind im Grunde genommen angeflanschte U-Boote, die dazu führen, dass sich eine rechtsverlässliche Praxis nicht entwickeln kann. Man muss immer davon ausgehen, dass ein Obersatz durch einen irgendwann zu erwartenden delegierten Rechtsakt relativiert wird. Ich halte das mit Blick auf die Bestimmtheit und die Rechtssicherheit für sehr gefährlich.

Nicht zuletzt geht es hier um die Bürgerinnen und Bürger, meine Damen und Herren. Die Verbraucher wollen doch wissen, was mit ihren Daten geschieht. Um die geht es doch. Die können das überhaupt nicht verstehen. Sie verstehen zwar auch das BDSG nicht, was auch nicht der Idealfall ist, aber es gibt vielleicht Mittellösungen dazwischen. Es kann aber nicht so gehen, dass man einfach Löcher lässt und sagt, dass vielleicht noch etwas kommt, mit dem man sie stopfen will.

**Prof. Dr. Franziska Boehm (Westfälische Wilhelms-Universität, Münster):** Die erste Frage an mich bezog sich auf die Subsidiarität, wenn ich es richtig verstanden habe. Es ging darum, ob man das vielleicht noch rückgängig machen kann. Man muss feststellen, dass die Kommission die Kompetenz hat; dazu haben schon viele etwas gesagt. Die Kriterien der Subsidiarität sind, dass das Ziel der Maßnahmen

nicht auf mitgliedersstaatlicher Ebene erreicht werden kann oder dass die Maßnahme besser auf europäischer Ebene angesiedelt ist. Ich stimme Herrn Zerdick zu: Wir hatten eine Richtlinie, die das Ziel der Vereinheitlichung nicht genau hinbekommen hat. Aus dem Grund wurde die Rechtsform der Verordnung gewählt. Ich bin mir dessen bewusst, dass es ganz viele andere Meinungen gibt; aber es gibt einen guten Aufsatz von Herrn Nguyen, der das wirklich sehr gut ausführt. Dort kann man noch einmal nachlesen, warum die Anforderungen des Subsidiaritätsprinzips erfüllt sind.

Die zweite Frage bezog sich auf den Arbeitnehmerdatenschutz und auf die Widerspruchs- und Auskunftsrechte. Den Arbeitnehmerdatenschutz hatte ich beim Verhältnis zwischen mitgliedersstaatlichen und europäischen Entscheidungsbefugnissen genannt. Ich glaube, dass Art. 82 in seinem ersten Absatz regelt, dass Mitgliedsstaaten für den Arbeitnehmerdatenschutz zuständig sind – aber eben nur in den Grenzen dieser Verordnung, wie es dort heißt. Im letzten Absatz des Artikels wird wieder die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass es hier wirklich einer Klarstellung bedarf. Denn der Bewegungsspielraum der Mitgliedsstaaten ergibt sich eben nur durch die Öffnungsklauseln. Wenn wir den nicht klarstellen, wird das in Zukunft zu Problemen führen.

In Bezug auf die Widerspruchs- und Auskunftsrechte gibt es sicherlich einige Vorschläge – gerade im Bericht des Abgeordneten Albrecht –, die ganz sinnvoll sind und die man durchaus weiterführen kann. Das betrifft Art. 14 und die Frage, warum und welche Informationen noch gegeben werden sollten. Das kann ich Ihnen gerne alles noch einmal schriftlich geben. Aber ich glaube, der Bericht von Herrn Albrecht gibt ganz gute Hinweise.

(Die Sitzung wird kurzzeitig unterbrochen.)

**Andreas Jaspers (Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit, Bonn):** Ich habe zwei Fragen an mich identifiziert, nämlich zunächst von der CDU-Fraktion. Ich bringe es mal auf den Punkt; Herr Lepper hat die Frage auch schon beantwortet: Was ist mit dem Aber? – Viele Sachverständige – so auch ich – haben gesagt, dass die Datenschutzgrundverordnung positive Ansätze hat. An uns ist die Frage gerichtet worden: Nehmen Sie lieber die Verordnung, wie sie in ihrem Entwurf ist, oder lassen wir es lieber sein und behalten den Status quo bei? Was ist Ihnen im Ergebnis lieber?

Diese Frage lässt sich natürlich sehr schwer beantworten. Wenn ich nur große Unternehmen vertreten würde, die international aufgestellt sind, bringt mir die Verordnung natürlich einiges. Das ist der Harmonisierungsgedanke, gleiches Datenschutzrecht überall. Auch in seiner Komplexität in den Details werde ich das wahrscheinlich schon mit einer vernünftigen Datenschutzorganisation hinbekommen. Die Vorteile überwiegen dann natürlich.

Wenn ich in Richtung des Mittelständlers schaue, habe ich einen etwas anderen Blickwinkel. Hier muss man wieder das Argument bringen, das ich schon eingangs nannte: Ich sehe erhebliche Probleme, dass der Mittelständler über die Detailrege-

lungen, die im Einzelnen angedacht und über die delegierten Rechtsakte prolongiert werden, sehr große Herausforderungen hat.

Zum anderen sehe ich gesamtgesellschaftlich und gesamtwirtschaftlich die Gefahr, dass sich die Unternehmen wahrscheinlich nicht mehr in der intensiven Weise um den Datenschutz kümmern, wenn sie keinen Datenschutzbeauftragten mehr haben.

(Zustimmung von Ulrich Lepper [Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen])

Der Mittelständler ist gehalten, sein Unternehmen so wirtschaftlich wie möglich zu führen. Diese Position hat er dann eingespart. Anschließend hat er natürlich Probleme, die rechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Ich kann die Frage im Grunde genommen gar nicht so pauschal beantworten. Die Antwort kann eben nur „ja, aber“ lauten. Insofern schließe ich mich den Ausführungen von Herrn Lepper an. Man sollte das europarechtlich weiterentwickeln; die Ideen, die hier angelegt worden sind, sind einfach viel zu gut. Der Vereinheitlichungsgedanke ist auch da. Es geht aber darum, so viel wie möglich vom deutschen Datenschutzrecht zu retten, damit er auch für den Mittelstand praktikabel ist. Der Datenschutzbeauftragte ist eines der Petiten, die ich hier genannt habe. Insofern bleibt es bei meinem Gesagten.

Es gab eine Frage aus der Fraktion der Piraten zum Kundendatenschutz, nämlich ob durch die Datenschutzgrundverordnung das Kundendatenschutzniveau abgesenkt wird. Das ist eine Frage, die ziemlich stark zugespitzt ist auf die Frage der Zulässigkeit personalisierter Werbung und deren Regelungszusammenhang. Vielleicht muss man dazu Folgendes einräumen: Das Thema der personalisierten Werbung mittels Telefon und E-Mail ist Gegenstand der E-Kommunikationsrichtlinie. Das ist also schon europarechtlich geregelt. E-Mail-, Telefon- und Faxwerbung laufen eben unter dem Stichwort „belästigende Kommunikation“. In Deutschland ist das im UWG umgesetzt. Das heißt, das Ganze ist sowieso fast verboten und bedarf im Regelfall der Einwilligung.

Es bleibt also für die Datenschutzgrundverordnung in der Substanz nur die Briefwerbung übrig. Da stellt sich die Frage: Ist dabei wirklich die Einwilligung das Gebot der Stunde? Als Datenschützer muss man dabei ehrlicherweise einräumen, dass auch Grundrechtspositionen von Wirtschaftsunternehmen zu berücksichtigen sind. Nicht jedes Unternehmen hat einen Apfel als Logo und braucht nur eine Pressekonferenz einzuberufen, damit anschließend die Jünger mit Zelten und Schlafsäcken kommen und sich vor das Apfelbüro legen, sodass das Unternehmen eine Woche warten muss, bis es die Sachen verkaufen kann.

(Heiterkeit)

Man muss eben auch berücksichtigen, dass in der Wirtschaft eine adressierte und personalisierte Werbung zum Teil notwendig ist, dass Briefwerbung auch wegen des eingeschränkt belästigenden Charakters eigentlich zulässig sein muss – immer mit der Option, sofort den Werbewiderspruch zu berücksichtigen, also proaktiv tätig zu werden und zu sagen: Ich will das nicht. – Man muss ehrlicherweise einräumen, dass

der Deutsche Dialogmarketing Verband über die sogenannten Robinsonlisten die Möglichkeit hat, weite Bereiche zu erfassen und damit Werbung zu unterbinden. Also sehe ich für den Regelungsgegenstand, den wir hier haben, in der Datenschutzgrundverordnung nicht zwingend ein Opt-in.

Aber wir können sehr viel aus dem BDSG lernen, was die Transparenz anbelangt, dass man nämlich Datenquellen offenlegen muss, dass man erläutern muss, welche Rechte der Betroffene hat. Für die Briefwerbung sollte man die ganzen Transparenz- und Informationsvorschriften im Grunde genommen wieder herausziehen und letztlich hierin verankern. Das ist der gesunde Kompromiss zwischen wirtschaftlichen Interessen und Persönlichkeitsrechtsschutz.

**Beate Wagner (Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf):** Herr Bolte wollte wissen, inwieweit wir wünschen, die Prinzipien „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“ weiter zu konkretisieren. Bislang beschränkt sich die Verordnung darauf, dass Maßnahmen und Verfahren durchgeführt werden müssen, durch die sichergestellt wird, dass die Verarbeitung den Anforderungen der Verordnung entspricht und die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden. Das ist sehr pauschal. Wir würden uns wünschen, dass das mit Leben gefüllt wird.

Es läuft in erster Linie darauf hinaus, dass die technischen Möglichkeiten gegeben werden sollen, dass Pseudonymisierung und Anonymisierung möglich sind, auf der anderen Seite aber auch die Nutzung pseudonym bzw. anonym möglich sein soll. Es muss möglich sein, beispielsweise Preise zu vergleichen, ohne dass ich vorher meinen ganzen persönlichen Datensatz eingabe, was immer wieder vorkommt.

Zwar ist der Grundsatz der Datensparsamkeit beschrieben; aber man sollte durchaus schon bei der Gelegenheit klarstellen, dass die Grundeinstellung immer so sein sollte, dass der höchstmögliche Datenschutz gewährt wird. Derzeit ist es bei facebook etwa so, dass Sie 36 oder 38 Schritte durchführen müssen, um die Einstellungen der Privatsphäre zu ändern – ganz abgesehen davon, dass sich das überhaupt nicht aus sich selbst heraus erklärt. Das sollte durch die Verordnung gewährleistet sein.

**Susanne Dehmel (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., Berlin):** Ich habe mir die Frage zu Informationen und Transparenz versus Informationsüberfluss für den Verbraucher notiert. Wir sehen tatsächlich ein Problem auch beim Komplex der Einwilligung. Man sollte überlegen, ob man nicht bestimmte Sachverhalte, die immer wieder vorkommen, schon durch einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand regelt und nicht für alles und jedes die Erlaubnis abfragt, weil sonst ein gewisser Gewöhnungs- und Lästigkeitseffekt eintreten kann und eben gerade keine bewusste Entscheidung mehr getroffen wird. Das sollte aus unserer Sicht eigentlich eher auf die nicht unbedingt zu erwartenden Sachverhalte angewendet werden.

Bei der Information haben wir im deutschen Recht momentan eine Art Stufenverhältnis, wonach ich im Vorhinein und aktiv von mir aus dem Betroffenen bestimmte Informationen über die Datenverarbeitung auf jeden Fall zukommen lasse. Er muss wissen, an welche Kategorien von Empfängern die Daten weitergegeben werden,

was der Zweck der Datenverarbeitung ist, wozu die Daten erhoben werden. Um welche Kategorien von Daten es sich handelt, weiß er sowieso schon in der Regel, weil er sie teilweise selbst abgibt.

In einem zweiten Schritt gibt es das Auskunftsrecht, wenn er noch mehr wissen will und um ihn in die Lage zu versetzen, dass er seine Rechte auf Berichtigung und Löschung geltend machen kann. Dabei gibt man ihm zusätzliche Informationen und sagt ihm genau, was man über ihn gespeichert hat.

Solch eine Art Stufenverhältnis wäre wahrscheinlich auch für die Verordnung sinnvoll. Der Berichterstatter im Parlament hat vorgeschlagen, auch noch den Artikel über die Dokumentationspflichten ein Stück weit in den Artikel über die Informationspflichten hineinzuziehen. Das heißt, die Informationspflichten werden noch einmal erweitert. Man muss noch einmal genau darauf schauen, bei welchen Informationen es für den Verbraucher sinnvoll ist, sie gleich in einem ersten Schritt zu bekommen, und welche Dinge der Datenverarbeiter zwar dokumentieren soll, für den Verbraucher auf den ersten Blick jedoch eher verwirrend sind, als dass sie ihm helfen.

Wir beobachten jetzt schon das Phänomen, dass kaum einer die Datenschutzerklärung liest. Die Unternehmen stehen in dem Dilemma, dass sie einerseits alles abbilden müssen, das Ganze andererseits aber kurz und verständlich sein soll. Beides zusammen ist fast unmöglich. Man sollte noch einmal genau darauf schauen, wie man eine sinnvolle Information erreicht.

**Dennis Romberg (Digitalcourage e. V., Bielefeld):** Soweit ich es verstanden habe, ging es um die explizite Einwilligung und die Frage, warum sie so wichtig ist. Wir hatten im letzten Jahr das Meldegesetz, bei dem zum Standard erklärt werden sollte, dass sich Firmen die Registerdaten der Meldeämter einfach so holen können, ohne dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger gefragt werden. Das wurde in der letzten Woche im Vermittlungsausschuss verhandelt. An dem Aufschrei, der beim Meldegesetz durch die Bevölkerung ging, zeigte sich, dass die explizite Einwilligung gefordert ist und von der Bevölkerung gewollt wird.

In meinem Eingangsstatement hatte ich schon erwähnt, dass 70 % der Europäerinnen und Europäer darüber besorgt sind, was mit ihren Daten passiert. Die Umfrage des Europaparlaments ging noch weiter. 74 % der Europäerinnen und Europäer wollen gefragt werden, bevor ihre Daten überhaupt verarbeitet werden. Das zeigt, dass eine explizite Einwilligung als Verarbeitungsgrundlage enorm wichtig ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass der vzbv im Oktober 2012 eine Studie zusammengefasst hat, in der unberechtigte und untergeschobene Einwilligung dargelegt wurden. Die Liste reicht von Youtube bis Joey's Pizzaservice. Dabei wurden Einwilligungen durch vorangeklickte Boxen oder durch Statements, die unterschrieben wurden, ohne kenntlich gemacht zu werden, dargestellt. Da kann man nicht von einer expliziten Einwilligung sprechen. Diese Klauseln sind entsprechend abgemahnt worden.

Bevor ich hierhingekommen bin, habe ich heute Morgen beim Frühstück mit der Bahn-App nachgeschaut, ob mein Zug überhaupt pünktlich ist. Er war nicht pünktlich.

Ich musste einen anderen nehmen. Aber ich will auf Folgendes hinaus: Die Bahn-App, die ich auf meinem Smartphone habe, will, wenn sie standardmäßig konfiguriert ist und wenn man sie nicht wie ich umkonfiguriert, die Kontaktliste des Smartphones auslesen. Man fragt sich, wofür das gut sein soll. Das kann sie gern machen, wenn sie mich vorher fragt. Die standardmäßige Einrichtung dieser Bahn-App ist, dass sie eben nicht fragt. Als Verbraucher fühle ich mich, wenn ich da nicht zustimme, eher betrogen. Nun habe ich keine andere Möglichkeit, würde aber sonst ganz gern auf solche Methoden und auf die Bahn-App verzichten.

Die zweite Frage ging in Richtung von Datenschutz als Innovation statt als Bürde. Auch hierbei zeigen es die Zahlen, wie ich sagte: Die Bürgerinnen und Bürger wollen gefragt werden. Sie wollen Datenschutz. Ich habe heute Morgen gelesen, dass 50 % aller Internetnutzerinnen und -nutzer schon einmal Services und Transaktionen abgebrochen haben, weil sie nicht sicher waren, was mit ihren Daten passiert. Hierbei besteht sehr viel Innovationspotenzial.

Ein zweiter Punkt geht ebenfalls in diese Richtung, nämlich die Unsicherheit, die im Moment beim Cloud-Computing herrscht. Niemand weiß, was wirklich mit den Daten passiert. Gerade Unternehmen sind davon betroffen, dass sie zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen Daten überhaupt nicht in der Cloud verarbeiten dürfen, weil es sich um sensible Daten handelt, die in dritte Länder übertragen werden. Auch Privatverbraucher werden dadurch gehemmt, Cloud-Computing zu nutzen, weil niemand weiß, was da passiert.

Das beste Beispiel ist die Firma mit dem Apfel als Logo. Sie behält sich vor, Daten in der Cloud zu ersetzen. Es gibt den Fall, dass die sogenannten Explicit Versions, also die nicht jugendfreien Versionen von Musikdateien in der Cloud, die auf CD gekauft waren und dann in die Cloud gespielt wurden, von Apple durch jugendfreie Versionen ersetzt wurden, ohne die Nutzerinnen und Nutzer vorher zu fragen. Hierbei herrscht ganz große Unsicherheit. Ich würde meine Musiksammlung deshalb nicht in die Cloud stellen.

Folgendes sage ich als letzten Punkt für Innovation. Damit will ich auch zeigen, dass die Unzulänglichkeit der Information, die Frau Dehmel gerade ansprach, behoben werden kann, was Terms of Services, also AGB und Privatsphäreneinstellungen, angeht. Es gibt den Vorschlag von Herrn Alvaro, Icons zu installieren bzw. zu standardisieren, die vor der Benutzung von Services darstellen, welche Gefahren es gibt bzw. welche Datenverarbeitung stattfindet.

**Joe McNamee (European Digital Rights, Brüssel):** Zum Thema „Statistik“: Es gab neulich eine Umfrage von Ipsos in den Vereinigten Staaten, die zeigt, dass die amerikanischen Bürger auch sehr besorgt in Sachen Datenschutz sind. Das zeigt auch, welche Wettbewerbsmöglichkeiten die Verordnung schaffen könnte.

Zum Thema „Informationsüberschuss“: Es ist fast, aber nicht ganz lustig, dass die innovativsten Firmen der Informationsgesellschaft sagen, dass sie unfähig seien, ausreichend Informationen an den Bürger in einem nutzbaren Format zu liefern. Ich glaube allerdings an ihre Innovation, auch wenn sie nicht daran glauben.

Die Industrie sagt auch, dass sie für implizite Einwilligung ist. Aber sie will das nicht mehr, seit Microsoft entschieden hat, dass diese Einwilligung durch Internet Explorer standardmäßig verweigert wird. Yahoo zum Beispiel ist ein großer Befürworter von Selbstregulierung, sagt aber, dass seine Dienste diese stillschweigende Ablehnung ignorieren werden.

Also ist die Industrie zwar für implizite Einwilligung, aber gegen stillschweigende Ablehnung. Dieses Verhalten ist nicht gerade ehrlich.

**Vorsitzender Nicolaus Kern:** Damit ist die erste Fragerunde beendet. – Wir haben einen kleinen Fragenüberhang seitens der regierungstragenden Fraktionen, die vier bzw. fünf Fragen gestellt haben. Die Oppositionsparteien haben nur zwei Fragen gestellt. Deswegen werde ich jetzt eine Zwischenrunde machen, sodass CDU und Piraten noch einmal Gelegenheit haben nachzufragen, bevor wir dann in die zweite Runde gehen.

**Henning Rehbaum (CDU):** Wir haben jetzt schon darüber gesprochen, dass eine gewisse Sorge besteht, dass die nationalen Parlamente in Zukunft in Sachen Datenschutz kein Gewicht mehr haben könnten. Auch wir von der CDU-Fraktion teilen diese Sorge, dass wir sozusagen aus dem Rennen sind und uns etwas komplett Durchdekliniertes vorgesetzt wird, was wir umzusetzen haben, wobei wir durchaus einen Niveauverlust erleiden könnten.

Meine Frage richtet sich an Frau Prof. Boehm: Wenn auf der einen Seite die nationalen Parlamente kein Gewicht mehr beim Thema Datenschutz haben, wie ist es dann um die Kontrolle der einzelstaatlichen Grundrechte bestellt? Inwiefern könnte der nordrhein-westfälische Verfassungsgerichtshof oder das Bundesverfassungsgericht noch in Sachen Datenschutz aktiv werden? Diese Frage wurde auch in dem Ihnen vorliegenden Antrag unter Ziffer 5 gestellt. Ist es überhaupt denkbar, unter einer so strengen EU-Verordnung noch nationale Gerichte Recht sprechen zu lassen?

**Prof. Dr. Franziska Boehm (Westfälische Wilhelms-Universität, Münster):** Wenn die Verordnung abschließende Regelungen zu diesem Bereich enthält, müssen sie anhand von europäischen Grundrechten überprüft werden. Das ist der Fall. Dann haben auch nationale Verfassungsgerichte nicht mehr viel zu sagen.

Andererseits gibt es auf europäischer Ebene ein Recht auf Datenschutz. Inwieweit es genau dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung entspricht, muss sich herauskristallisieren. Aber wenn die Verordnung abschließende Bestimmungen enthält, müssen sie auf europäischer Ebene geprüft werden.

**Frank Herrmann (PIRATEN):** Ich habe eine Frage an Herrn Romberg. Am Anfang hatten Sie die Datenportabilität angesprochen. Das wurde jetzt nicht mehr aufgegriffen. Verbraucher sollen die Daten von Benutzerkonten leicht in einem Standardformat und ohne Verlust von Daten zu anderen Dienstleistern transferieren können. In den Stellungnahmen war auch von anderer Stelle die Datenportabilität erwähnt wor-



den, jedoch aus meiner Sicht missverständlich. Könnten Sie bitte erläutern, welche Daten konkret gemeint sind? Warum ist es Ihrer Meinung nach sinnvoll, dieses Recht einzuführen? – Darf ich noch eine Frage stellen?

**Vorsitzender Nicolaus Kern:** Das können Sie gleich in der zweiten Fragerunde tun. Ich möchte Sie bitten, es jetzt erst einmal bei einer Frage zu belassen. Es ging jetzt nur darum, zu einem ausgewogenen Verhältnis der Fragen zu kommen.

**Frank Herrmann (PIRATEN):** Okay.

**Dennis Romberg (Digitalcourage e. V., Bielefeld):** Es ging um die Datenportabilität, die ein durch die Datenschutzgrundverordnung neu eingeführtes Recht ist. Ich finde, es ist dadurch sehr innovativ ausgestaltet, dass Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit haben, in einem hoffentlich wiederverwendbaren und strukturierten Format Daten, die sie selbst eingestellt haben – das ist der wichtige Punkt –, wieder zu verwenden.

Das zielt sehr eindeutig auf Internetservices ab, mit denen heutzutage sehr viel Zeit verbracht und denen sehr viel Aufwand gewidmet wird. Da entstehen sogenannte Lock-in-Effekte, sodass man davon sehr schwer wegkommt. Wenn man Daten, die man selbst eingestellt hat, weiterhin nutzen und in andere Services stecken kann, erspart man sich den Neuaufbau dieser Persona im Internet. Ganz wichtig hierbei ist – das habe ich bei Gesprächen in Brüssel immer wieder mitbekommen –, dass Firmen behaupten, dadurch seien Geschäftsgeheimnisse berührt. Das kann nicht sein, da nur selbst eingestellte Daten betroffen sind. Wenn Daten häufig als Rohstoff dieser Informationsgesellschaft bezeichnet werden, möchte ich sagen: Dann bin ich als Datensubjekt der Rohstofflieferant und muss entscheiden können, an wen ich meine Rohstoffe liefere und wie ich sie sozusagen wieder einsammle und an jemand anderen liefere.

Insofern ist dieses Recht sehr zu begrüßen. Ich hoffe, dass es die Lock-in-Effekte und die Monopole, die entstanden sind, aufbrechen kann.

**Vorsitzender Nicolaus Kern:** Damit sind wir mit der Zwischenrunde fertig. – Ich öffne nun die zweite Fragerunde und bitte darum, es bei ein bis zwei Fragen zu belassen, damit es nicht wieder zu ungleichen Frageverteilungen kommt. Gegebenenfalls können wir dann zum Schluss noch Einzelfragen zulassen. Aber wir sollten mit der zweiten Runde so durchkommen, dass wir alle Fragen direkt beantworten und nicht extra sammeln. Ich beginne mit der Runde durch die Fraktionen und gebe Herrn Schlömer Gelegenheit, nun eine Frage oder zwei Fragen zu stellen.

**Dirk Schlömer (SPD):** Wenn ich jetzt keine Frage stelle, dürfen die anderen auch nicht, oder?

(Heiterkeit)

**Vorsitzender Nicolaus Kern:** Nein, ich glaube, das wird hier nicht Konsens sein. – Aber wir können erst einmal weitergehen. Dann können Sie überlegen, ob Ihnen im weiteren Verlauf noch etwas einfällt.

**Dirk Schlömer (SPD):** Das war bloß eine hypothetische Annahme. – Einen Punkt habe ich auf jeden Fall. Zumindest konnte ich eben schon feststellen, dass es hier eine unterschiedliche Betrachtungsweise darüber gibt, ob nun die Sachverhalte, die in diesen delegierten Rechtsakten entschieden werden, unwesentlich oder wesentlich sind. Dazu hätte ich gern von der Wissenschaft noch einige Aussage, wie Sie die Sache sehen.

Ich gebe zu, dass ich etwas unsicher bin, ob das geregelt ist oder nicht. Vielleicht stelle ich eine etwas laienhafte Frage zu dem Thema „Erlaubnis des Nutzers im Internet usw. zur weiteren Verwendung der Daten“: Wird die Frage der allgemeinen Weiterverwendung von Daten, wie sie oft der Fall ist, in der neuen Verordnung nun positiver für den Nutzer geregelt, oder ist diese Möglichkeit der nicht genau steuerbaren Weiterverwendung von Daten – vielleicht kann Herr Romberg etwas dazu sagen – nun besser geregelt?

**Dennis Romberg (Digitalcourage e. V., Bielefeld):** Wie ich die Frage verstanden habe, zielte sie auf die Zweckbindung der Weiterverarbeitung der Daten ab. Sie ist im Moment gegeben und insofern ganz gut im Kommissionsentwurf geregelt. Allerdings soll die Verarbeitungsgrundlage in den Ausschussentwürfen sehr weit ausgedehnt werden. Das berechtigte Interesse, das heute schon mehrfach Thema war, Art. 6 Abs. 1 f), soll auf Drittparteien ausgeweitet werden. Diese Drittparteien dürfen, wenn sie ein berechtigtes Interesse anmelden, diese Daten umwidmen, also laut Ausschussmeinung die Zweckbindung aufheben. Das – das habe ich sowohl heute Morgen als auch in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführt – sehe ich datenschutztechnisch als rechtsfreien Raum im Internet, weil man überhaupt nicht mehr sagen kann, wer auf welcher Grundlage Daten verarbeitet, obwohl diese sehr eindeutig und offen ist.

Wenn dieser Entwurf des IMCO-Ausschusses, also des Verbraucherausschusses – ironischerweise –, durchkommt, hätten die Verbraucherinnen und Verbraucher überhaupt keine Sicherheit mehr, wer Daten verarbeitet. Denn die Zweckbindung wird dadurch meiner Meinung nach de facto aufgehoben.

**Prof. Dr. Franziska Boehm (Westfälische Wilhelms-Universität, Münster):** Es ging um die Abgrenzung „wesentlich“ zu „unwesentlich“. Erst einmal ist eine Regelung sicherlich wesentlich, wenn sie großen inhaltlichen Einfluss auf die Ausgestaltung des Artikels hat. Vielleicht sollte man eine Art Gesamtbetrachtung anstellen, was die Vielzahl der Artikel angeht. In der Hinsicht müsste man noch einmal genau prüfen, ob es wirklich so unwesentlich ist, wozu Sie sich selbst in diesen Artikeln ermächtigen. Man muss einerseits auf die Vielzahl der Artikel achten und andererseits auf den inhaltlichen Einfluss, den diese Regelungen haben.

**Prof. Peter Gola:** Ich erlaube mir einen Umkehrschluss. Herr Zerdick hat eben gesagt, dass die Verordnung alles umfassend regle. Ich möchte das zum Beispiel an der Werbung festmachen und fragen, ob man das im Rahmen der Interessenabwägungsklausel konkretisieren kann. Dazu müsste man sagen: Diese Interessenabwägungsklausel enthält eine Aussage zur Werbung – wenn auch eine allgemeine. Wenn es schon geregelt ist, wäre eine Präzisierung im Grunde genommen nur eine etwas weniger bedeutende Regelung, weil die Hauptregelung schon getroffen ist. Ich weiß nicht, ob Herr Zerdick das entsprechend interpretiert. Aber sonst hat diese Durchführungsregelung meiner Ansicht nach keinen Sinn. Denn das ist erforderlich, damit das – das habe ich eben schon gesagt – keiner Interpretationswillkür ausgeliefert wird.

**Matthi Bolte (GRÜNE):** Vielen Dank, dass wir in der heutigen Anhörung an einigen Stellen innovative Wege beschritten haben. Das ist durchaus interessant, neu und ganz schön.

Ich habe eine Nachfrage, die sich an Frau Dehmel und Frau Prof. Dr. Boehm richtet. Frau Dehmel, Sie hatten auf meine Frage nach dem Stufenverhältnis gefragt, welche Information für die Verbraucher sinnvoll ist. Das war nicht so richtig in dem Sinne, wie ich es mir eigentlich vorstelle, denn dann habe ich natürlich wieder diese Klassifizierung. Vielleicht nähern wir uns ein bisschen in den Positionen an, wenn Sie uns etwas stärker skizzieren, bei welchen Informationen es aus Ihrer Sicht wirklich bzw. weniger darauf ankommt.

In diesem Zusammenhang habe ich vorhin auch bei Frau Boehm besonders aufge-merkt, als sie sagte, das Thema „Auskunfts- und Widerspruchsrechte“ müssten wir uns vorknöpfen. Sie haben den Albrecht-Report angesprochen. Was sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Punkte, die wir auf jeden Fall neben den vielen Punkten aufgreifen müssen, die wir aus der heutigen Anhörung mitnehmen können? Da wurden viele generelle Fragen aufgeworfen.

**Susanne Dehmel (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., Berlin):** Relevant für den Verbraucher ist, Folgendes im Vorhinein zu wissen, bevor er den Dienst nutzt oder sobald seine Daten erhoben werden: Wer ist Ansprechpartner? An wen muss er sich wenden, wenn er etwas wissen will? Zu welchem Zweck werden seine Daten verarbeitet? Werden sie an Dritte weitergegeben? An welche Kategorien von Dritten? Wir können uns darüber streiten, ob angegeben werden muss, an wen genau oder an welche Kategorien. Ich will nicht beanspruchen, dass ich einen abschließenden Katalog aufzähle. Aber der Gesetzgeber sollte sich überlegen, was in einem ersten Schritt sinnvoll ist und welche Informationen vielleicht nur jeder Fünfzigste haben will sowie welche Fälle das betrifft. Dann muss er sie natürlich auch bekommen können. Aber die Frage ist, ob man dabei irgendeine Form von Abstufung vornehmen kann.

In diesem Zusammenhang sage ich, weil Herr McNamee das ansprach: Natürlich bemühen sich die Unternehmen schon jetzt, innovative Wege zu gehen, wie sie Informationen aufbereiten und darstellen. Bei Google gibt es Videos und alles Mögli-

che. Aber gleichzeitig müssen sie sich an die gesetzlichen Vorgaben, an die Datenschutzerklärung und die wettbewerbsrechtlichen Vorgaben, die für Internetanbieter gelten, halten. Es ist manchmal nicht so leicht, das unter einen Hut zu bringen und gleichzeitig umfassend und übersichtlich zu informieren. Ich würde dabei bleiben vor dem Hintergrund, dass es sehr viele kleine Internetanbieter und sehr viele unterschiedliche Sachverhalte gibt. Insofern muss man sich überlegen, ob „mehr“ immer wirklich „mehr“ ist oder was so wesentlich ist, dass es jeder wissen muss. Womit kann der Durchschnittsverbraucher etwas anfangen?

**Prof. Dr. Franziska Boehm (Westfälische Wilhelms-Universität, Münster):** Erstens sollte es dem Verbraucher überlassen bleiben, welche Informationen er für notwendig hält und welche nicht. Der eine interessiert sich vielleicht dafür, wohin die Daten übermittelt werden. Der andere möchte vielleicht mehr über die Verarbeitungszwecke wissen. Das von vornherein auszuklammern, finde ich relativ schwierig, weil die Verbraucher letztlich selbst entscheiden sollen, welche Informationen sie für wichtig halten und welche nicht.

In Art. 14 könnte etwas eingefügt werden, das es schon in der Richtlinie 95/46 gibt. Dort gibt es die Auskunft über den logischen Aufbau der automatisierten Vereinbarung. Das ist nicht im Verordnungsentwurf enthalten. Das könnte hinzugefügt werden.

Genauso sollte eine Regelung ergänzt werden, wie man eine Kopie von Daten, die ins Ausland transferiert worden sind, erhalten und wo man Einspruch einlegen kann, damit diese Daten eben nicht ins Ausland übermittelt werden.

**Frank Herrmann (PIRATEN):** Ich möchte auf den Entwurf der Datenschutzrichtlinie, bei dem es um die Behandlung von Daten im Bereich von Polizei und Justiz geht, eingehen. Wir hatten diesen Punkt in einem Änderungsantrag zu dem Antrag, der hier grundsätzlich behandelt wird, dazu genommen. Es ist sehr wichtig, dass auch bei Polizei und Justiz Regelungen geschaffen werden – und zwar nicht nur grenzüberschreitende. Wir haben große Regelungslücken durch die immer größer werdenden Datenmengen, die entstehen.

Frau Böhm, Sie haben es am Anfang kurz erwähnt: Weder in der Verordnung noch in der Richtlinie sind die Daten geregelt, die bei der Speicherung, Verarbeitung und Weiterleitung entstehen, wenn sie sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum behandelt werden wie bei den Themen Fluggastdatenspeicherung, Vorratsdatenspeicherung usw. Nach welchen datenschutzrechtlichen Kriterien werden die Fälle zurzeit verarbeitet? Was würde die Richtlinie ändern? Ist da wirklich nichts geregelt? Welche Regeln gelten da?

Zur Richtlinie und zur Kategorisierung der Personengruppen: Bei den Personengruppen ist unterschiedlich definiert, was Polizei und Justiz machen können. Die Artikel-29-Arbeitsgruppe hat sich vor einiger Zeit ganz vehement in einer Konferenz dafür ausgesprochen, dabei ganz klare Definitionen zu machen und Kategorien klar und präzise zu beschreiben. Ich möchte zu dieser Frage übrigens gern Herrn Zerdick dazu nehmen. Unterstützen Sie diesen Wunsch nach der ganz klaren Definition? Was

wäre die Gefahr, wenn hier die Kategorien nicht so eindeutig wären und wenn das Ganze etwas weicher formuliert wäre?

Dann möchte ich gern die Gelegenheit nutzen und Folgendes fragen, denn wir haben die Gelegenheit, heute von Informationen aus erster Hand aus Brüssel zu erfahren: Herr McNamee, als in Brüssel ansässige NGO haben Sie den politischen Prozess gut vor Augen. Wie schätzen Sie den Einfluss von Lobbygruppen aus der Wirtschaft und von Lobbygruppen aus dem Verbraucherbereich sowie von Datenschutzgruppen und der Zivilbevölkerung ein? Was passiert da?

Sie haben sich in der Stellungnahme dafür ausgesprochen, die Bevölkerung stärker in die Diskussion rund um die Datenschutzreform einzubeziehen. Das wollen wir auch gern. Wie ist das Ihrer Meinung nach am besten möglich? Was kann man tun?

**Prof. Dr. Franziska Boehm (Westfälische Wilhelms-Universität, Münster):** Die erste Frage lautete: Was gilt heute? Gibt es einheitliche Regelungen? Wir wissen alle, dass es in dem Bereich den Rahmenbeschluss gibt, der den Mitgliedsstaaten die Ausgestaltung überlässt. Also haben wir da keine einheitlichen Regelungen. Die Richtlinie würde das in der Hinsicht ändern, dass man wenigstens konkrete Vorgaben hat, die für alle Mitgliedsstaaten in den einzelnen Ländern umgesetzt werden müssen. Das wäre sicherlich ein Fortschritt. Ich finde es schade, dass die Richtlinie in der Diskussion immer zu kurz kommt. Man redet viel über die Verordnung, aber leider nie über die Richtlinie.

Die zweite Frage lautete: Was passiert, wenn wir keine Unterschiede zwischen den gespeicherten Daten machen, die die Polizei und die Justizbehörden speichern? Bis jetzt gibt es im Rahmenbeschluss dazu keine Regelung. Es ist möglich, Opfer-, Täter- und Zeugendaten in einer Datenbank zu speichern. Wenn man keine Unterschiede macht, heißt das, dass diese Daten denselben Bedingungen unterliegen, wenn man sie weitergibt oder wenn man darauf zugreift. Das ist natürlich ein Problem, weil die Daten von verurteilten Verbrechern vielleicht anders zu behandeln sind als die Daten von Opfern oder von Zeugen. Der Datenaustausch führt immer dazu, dass die Daten auch in einem anderen Kontext gesehen werden können. Da sollte man natürlich besondere Vorsicht walten lassen, wenn Opfer oder Zeugen betroffen sind. Deswegen müssen diese Daten an einen sehr konkreten Zweck oder an eine sehr konkrete Ermittlung gebunden und nicht für andere Zwecke genutzt werden, wie es teilweise im strafrechtlichen Bereich geschieht. Deswegen unterstütze ich sehr, was die Artikel-29-Datenschutzgruppe gemacht hat. Sie hat einen ganz konkreten Artikel vorgeschlagen, den ich für ganz gut befinde. Ich hoffe, dass es in dieser Hinsicht weitergeht.

**Thomas Zerdick (Europäische Kommission, Brüssel):** Direkt zur Frage der verschiedenen Daten und zur Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen: Das unterstützen wir selbstverständlich, denn wir haben es in unserem Richtlinienvorschlag vorgeschlagen. Frau Prof. Böhm hat es ausgeführt: Eine entsprechende Vorschrift gibt es derzeit weder in der Richtlinie 95/46 noch in dem für den Polizeibereich geltenden Rahmenbeschluss aus dem Jahr 2008. Aber wir als

Kommission erachten es, genauso wie es Frau Prof. Böhm dargestellt hat, für sehr notwendig, in einer Polizeidatei zwischen verurteilten Straftätern oder Opfern von Straftaten zu unterscheiden. Daher unser Vorschlag, dass wir die Mitgliedsstaaten in diesem Bereich dazu verpflichten, diese Unterscheidung vorzunehmen.

Auf Ebene des Europarates gibt es bereits eine Empfehlung, die das anspricht. Es gibt bereits entsprechende Vorschriften, die für das europäische Polizeiamt Europol und für die europäische Einheit für justizielle Zusammenarbeit Eurojust gelten. Daran haben wir uns angelehnt. Darum haben wir diesen Art. 5 für die Richtlinie so vorgeschlagen.

Was zu verbessern ist, wollen wir verbessern. Zum Beispiel könnte man darüber nachdenken, Rechtsfolgen dieser Unterscheidung auch in den Vorschlag aufzunehmen. Aber diese Debatte ist jetzt von den Gesetzgebern unter Zuhilfenahme der Artikel-29-Gruppe zu führen.

**Joe McNamee (European Digital Rights, Brüssel):** Die Frage nach der Lobbyarbeit ist neulich sehr virulent geworden. An sich ist es ganz normal und akzeptabel, dass die Industrie in Brüssel, in Berlin und hier ihre Meinung äußern kann, soll und muss. Das ist kein Problem. Das Problem ist, dass sich die einzelnen Firmen vertreten. Dazu kommen die amerikanischen Behörden. Sie vertreten auch die Interessen verschiedener Industrien. Dazu kommen noch Industrieverbände, die diese Lobbyarbeit nochmals machen.

Zum Beispiel gibt es einen Verband für kleinere und mittlere Betriebe, Association for Competitive Technology, finanziert durch Microsoft, Intel, Apple, Ebay und Oracle – kleinere und mittlere Betriebe! Es gibt auch die American Chamber of Commerce. Mitglieder sind Microsoft, Intel, Google, Yahoo, Oracle. Es gibt die Business Software Alliance, deren Mitglieder Microsoft, Intel, Apple und Oracle sind. Es gibt DIGITAL-EUROPE. Mitglieder sind Microsoft, Intel, Apple und Google – und so weiter, und so fort. Es gibt auch einen Dachverband Industry Coalition for Data Protection, um sich noch einmal zu äußern.

Dazu sind neue Dinge erfunden worden. Es gibt „unabhängige“ Expertenverbände, die durch wen auch immer finanziert werden – warum auch immer. Zum Beispiel hat die European Privacy Association ein- bis zweimal pro Woche ein Frühstück, Mittag- oder Abendessen im Parlament, um die Lobbyisten mit Abgeordneten zusammenzubringen, um diese Lobbyarbeit ein fünftes Mal zu machen.

Auf unserer Seite gibt es vier Mitarbeiter in meinem Büro. Es gibt in der Verbraucherzentrale in Brüssel eine Person für die deutschen Verbraucher. Zwei oder drei Leute arbeiten in Sachen Datenschutz für sie. Dass es kein Gleichgewicht gibt, ist kein Problem, das ist relativ normal. Dass es so eine Intransparenz, Wiederholung und Wieder-Wiederholung der Stimmen sehr weniger Firmen gibt, ist ein Problem. Wenn man ins Transparenzregister schaut und dort sieht, was die European Privacy Association über sich sagt, wie viel Geld nach ihrem Bekunden sie ausgibt und was sie macht, hat man Bedenken, ohne gesetzliche Probleme zu haben.

**Vorsitzender Nicolaus Kern:** Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr und schließe diese zweite Fragerunde.

Ich bedanke mich für Ihre ausführlichen Antworten. Sie haben uns viele Einblicke verschafft. Ich bedanke mich abschließend bei Ihnen allen dafür, dass Sie mit dazu beigetragen haben, das Thema EU-Datenschutzreform ausführlich unter Darlegung Ihrer eigenen Erfahrungen und Standpunkte im Landtag Nordrhein-Westfalen zu erörtern.

Die Mitglieder aller fünf zur Beratung aufgerufenen Ausschüsse werden die sich aus dem heutigen Sachverständigengespräch ergebenden Erkenntnisse in die anstehenden Beratungen in diesem Parlament einbringen. Dabei spielen Ihre schriftlichen Stellungnahmen, wie gesagt, eine wichtige Rolle.

Das stenografische Wortprotokoll zum heutigen Gespräch wird Ihnen schon bald auf unserer Internetseite zur Verfügung stehen. Falls aus Ihrer Sicht noch weitere Anmerkungen erforderlich sind, teilen Sie diese dem Landtag bitte zügig mit, damit sie in die abschließenden Beratungen einfließen können.

Ihnen allen nochmals ein herzliches Dankeschön und eine unfallfreie Heimfahrt. Unsere nächste Sitzung beginnt am kommenden Freitag um 10 Uhr in diesem Saal. Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Nicolaus Kern  
Vorsitzender

09.04.2013/09.04.2013

350